J. publ. G.
117
t

J. publ. G. 117t
Buch

3

<36616398160014

<36616398160014

Bayer. Staatsbibliothek

69

Darf der Bauerstand in denjenigen Ländern des deutschen Reichs, wo die französischen Gesetze die Leibeigenschaft und Grund-Unterthänigkeit abgeschafft haben, bei der Rückkehr der alten Ordnung der Dinge auf die Fortdauer seiner Freiheit rechnen?

Von

Karl Ludwig Buch,

vormaligen Kaiserl. Prokurator bei dem Tribunal erster Instanz zu Münster.

[stamp]

„Es ist aber nicht das bloße Zurückgehen in eine alte Zeit,
„sondern die besonnene Entwickelung der schon begon-
„nenen neuen Zeit, was uns retten und einer neuen
„glücklichen Epoche in Deutschlands Geschichte zur
„Grundlage werden kann.

Schmid.

Münster,
bey Friedrich Theissing.
1814.

249 = A.

ad 76

222

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

§. 1.

In der gegenwärtigen Epoche der allgemeinen Wiedergeburt der Völker und der Staaten, welche durch den großen ehrwürdigen Bund mehrerer großen Mächte herbeigeführt worden ist, hat unter vielen andern ein deutscher Schriftsteller die Feder ergriffen, um über Wahrheit, Recht und Ordnung seine Meinung öffentlich an den Tag zu legen [a]).

Unter denjenigen Gegenständen der gesetzgebenden Politik, die in dieser Schrift abgehandelt werden, kommt auch die, bei der Wiederherstellung der alten deutschen Gesetze und Verhältnisse, und der Austreibung des aufgedrungenen Rechts sehr wichtige Materie

a) Herr D. Mallinkrodt zu Dortmund in einer Schrift, betitelt: „Was thun bei Deutschlands, bei „Europa's Wiedergeburt?" Dortmund 1814.

von der Leibeigenschaft und Grundunterthänigkeit, vorzüglich zur Sprache.

Hr. D. Mallinkrodt äussert den Wunsch für die Aufhebung dieses die Menschheit entehrenden Verhältnisses; er wünscht, daß man in dem gegenwärtigen großen Zeitpunkt die Billigkeit hören, die Ausflüsse der Leibeigenschaft nicht ohne Entschädigung, aber unter sehr billiger Bestimmung dieser Entschädigung, abschaffen möge.

Denn beruhte auch die Sache selbst auf frühern Anmaßungen und Umgriffen; so wären doch die jetzigen Besitzer dieser Gerechtsame in gutglaubigem, wohlerworbenem Besitze b).

Allerdings ist die Aufhebung der Leibeigenschaft und Grundunterthänigkeit eine der Wohlthaten, welche der Bauerstand am allgemeinsten und mit der größten Zuversicht von dem künftigen Zustand der Dinge in Deutschland erwartet. Der Hr. Verfasser hat also durch seinen Antrag sich Anspruch

---

b) a. a. O. §. 3, Seite 10 und §. 14. Seite 219 fg.

auf den lebhaften Dank der großen Anzahl von Landbauern erworben, die vor Einführung der französischen Gesetze, welche das Feudalwesen aufgehoben haben, ihren Herren auf solche Weise dienstbar waren, daß ihnen und ihren Kindern entweder kein, oder doch nur ein sehr beschränktes Recht über ihren Stand und Erwerb zustand.

Mag auch diese Angelegenheit schon seit mehreren Jahrzehnden angeregt und geprüft worden seyn, sie verdient immer, wenn auch der Reiz der Neuheit dabei wegfällt, von neuem vorgetragen und heraus gekehrt zu werden, um so mehr, da in einigen Ländern gleich bei der Rückkehr der alten Ordnung solche obrigkeitliche Verfügungen getroffen werden, die auf eine Täuschung jener frohen Hoffnung hindeuten, und einen tiefen, schmerzlichen Eindruck in den Gemüthern der Landleute hervorbringen.

Der Verfasser der folgenden Blätter, welcher schon oft Zeuge dieses mitleiderregenden Eindrucks gewesen ist, hat demnach es beinahe als eine Pflicht angesehen, den

dringenden Wunsch sehr vieler Landbauer, deren Persönlichkeit wiederum auf dem Spiele zu stehen scheint, durch eine wiederholte Zusammenstellung der für die Aufhebung jenes allgemein verhaßten und schädlichen Verhältnisses, streitenden Gründe, bescheiden zu erfüllen.

§. 2.

Es gibt schwerlich eine Wahrheit, welche die Geschichte und Erfahrung aller ältern und neuern Völker mehr für sich hätte, als die: daß der erste Bestandtheil des National-Wohlstandes in dem Landbau zu suchen sey; daß der Anbau des Landes, als die Quelle der Künste und des Handels, die innere Macht und Stärke der Staaten bilde; daß jede Kraft des Staats, die ihren Grund anderswo als in dem Boden des Landes hat, nur künstlich und precär sey; daß Erwerbfleiß und Handel, die nicht vorzüglich den Landbau zum Gegenstand haben, von der Eifersucht und dem Neide fremder Nationen abhängig werden können: während ein dem Landbau ergebener Staat selbstständig Menschen durch die Früchte der Erde, und Reichthum durch die Menschen hervorbringt.

§. 3.

Eine zweite Grund-Maxime, die auf einem eben so festen Grunde der Wahrheit beruht, ist die: daß für die Regierung zur Bewürkung des größten National-Wohlstandes der letzte und einzige Grundsatz in der vollkommensten Freiheit für Alle bestehe: ihr Kapital und ihren Fleiß auf die ihnen vortheilhafteste Weise anzuwenden.

§. 4.

Allein es scheint, daß man zu gewissen Zeiten auf dem ganzen bewohnten Erdboden gleichsam gewetteifert habe, um diese letztere Maxime zu verdrängen. In dem Maaße, als die Menschen sich von der natürlichen Einfachheit und Einfalt, von dem ersten Anfang ihrer Cultur entfernten, ging aus dem Rechte des Stärkern, dem Kriege, der Eroberungssucht, der Liebe zur Eigenmacht, der Weichlichkeit, und aus Verträgen, die aus Mangel und bei noch nicht vorhandener Einkommen gewährender Arbeit, oder um sich von dem gemeinen Kriegsdienste zu befreien, oder endlich um sich des Schutzes irgend eines Heiligen zu versichern, herrühr-

ten, — ein gesetzloses Verhältniß der Bürger zu einander hervor: das Recht nämlich, welches sich einige Reichere und Mächtigere über die Persönlichkeit anderer anmaßten, sie in volle Sklaverei stürzten, oder durch Leibeigenschaft an Grund und Boden banden, und nun aus Eigennutz und Gemächlichkeit den Anbau des Landes jenen unfreien Händen anvertraueten.

§. 5.

Man könnte sagen, daß es nur ein altes, großes Volk in der Geschichte gebe, welches dieser schädlichen Störung der Freiheit des Landbaues ausgewichen ist. Ich rede von dem Chinesischen Volke, welches seit mehrern Jahrtausenden die Landwirthschaft gehörig gewürdigt, und nach dem Grundsatz der vollkommensten Freiheit, ohne gesetzlose und unrechtmäßige Verhältnisse der Landbauer zu den übrigen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zum Grunde zu legen, den Anbau des Landes auf den höchsten Gipfel der Vollkommenheit gebracht hat.

In jeder Rücksicht merkwürdig ist der

Bericht, welchen der Abbé Raynal c) von der Cultur und dem hohen Grade der Vollkommenheit des Ackerbau's dieses Volks ertheilt hat. Ich begnüge mich, nur einige Stellen aus diesem meisterhaften Bericht in der Original-Sprache hieher zu setzen: «C'est un peuple mûr et raisonnable, sagt der Bericht-Erstatter, qui n'a besoin que du frein des lois *civiles* pour être juste, Le culte intérieur est l'amour de ses pères, vivants ou morts; le culte public est l'amour du travail; *et le travail le plus réligieusement honoré, c'est l'AGRICULTURE.* — On y vénère la mémoire de ces *laboureurs*, qui jettèrent les germes du bonheur et de la stabilité de l'Empire, dans le sein fertile de la terre, source intarissable de la réproduction des moissons et de la multiplication des hommes. — A l'exemple de ces Rois agricoles *tous les Empereurs de la Chine le sont devenus par état.* Une de leurs *fonctions publiques* est

---

c) *Raynal* Histoire politique et philosophique des établissemens et du commerce des Européens dans les deux Indes. Tom. I, chap. 13, pag. 98 et suiv.

d'ouvrir la terre au printemps avec un appareil de fête et de magnificence, qui attire, des environs de la capitale, tous les cultivateurs. Ils courent en foule pour être témoins de l'honneur solemnel que le Prince rend *au premier de tous les arts.* — Ce n'est plus comme dans les fables de la Gréce, un Dieu qui garde les troupeaux d'un Roi; c'est le père des peuples, qui, la main appésantie sur le soc, montre à ses enfans les véritables trésors de l'Etat. Bientot après il revient au champ qu'il a labouré lui-même, y jetter les semences que la terre demande. L'exemple du Prince est suivi dans toutes les provinces; et dans la même saison, les Vice-rois y repètent les mêmes cérémonies en présence d'une multitude de laboureurs. Les Européens qui ont été témoins de ces solemnités à Canton, ne peuvent en parler sans attendrissement. Ils nous font regretter que cette fête politique, dont le but est *d'encourager au travail*, ne soit pas substituée dans nos climats à tant de fêtes réligieuses, qui semblent

inventées pour la *stérilité* des campagnes. — Ce n'est pas qu'on doive se persuader que la cour de *Pekin* se livre sérieusement à des travaux champètres: les arts de luxe sont trop avancés à la Chine, pour que ces démonstrations ne soient pas une pure cérémonie. Mais la loi qui force le Prince *à honorer ainsi la profession des laboureurs*, doit tourner au profit de l'agriculture. Cet hommage, rendu par le Souverain à l'opinion publique, contribue à la perpétuer; et l'influence de l'opinion est le premier de tous les ressorts du Gouvernement."

§. 6.

Zwar haben auch die Römer in der ersten Periode ihrer Geschichte den Landbau sehr geehrt und mit freien Händen betrieben c 2). Die Römischen Schriftsteller, welche von der Ackerwirthschaft gehandelt haben, vergessen nicht zu bemerken, daß in jener Periode um jemand vorzüglich zu loben, man ihn einen

c 2) *Pollion* ou le siècle d'Auguste, par Mr. *de Bugny*, Tom. 4. ch. 56. pag. 89.

guten Landwirth nannte d). In der Folge der Zeit gerieth aber, während vorhin mehrere große Landbauer zu den ersten Würden des Staats berufen worden waren e), der

---

d) *Cato* de re rustica, pag. 9. edit. Bipontin., ubi: Et virum bonum cum *majores* nostri laudabant, ita laudabant: *bonum agricolam, bonumque colonum.* Amplissime laudari existimabatur, qui ita laudabatur.

e) *Columella* de re rustica, libr. 1. pag. 17. ubi: Verum cum pluribus monumentis scriptorum admonear, *apud antiquos nostros fuisse gloriae curam rusticationis:* ex qua Quinctius Cincinnatus, obsessi consulis et exercitus liberator, *ab aratro vocatus ad dictaturam venerit*, ac rursus fascibus depositis, quos festinantius victor reddiderat, quam sumserat imperator, ad eosdem juvencos et quatuor jugerum avitum *herediotum* redierit: itemque C. Fabricius et Curius Dentatus, alter Pyrrho finibus Italiae pulso, domitis alter Sabinis, accepta, quae viritim dividebantur, captivi agri septem jugera, non minus industrie coluerit, quam fortiter armis quaesierat: et ne singulos intempestive nunc persequar, cum tot alios Romani generis intuear memorabiles duces *hoc semper duplici studio floruisse, vel defendendi*, vel colendi patrios quaesitorve fines: intelligo, luxuriae et deliciis nostris pristinum morem, virilemque vitam displicuisse. Omnes enim (sicut *Varro* jam temporibus avorum conquestus est) patres familiae, *falce et aratro relictis*, intra murem correpsimus, et in circis potius ac theatris, quam in segetibus et vinetis manus movemus. etc.

„L'epoque où nos principaux citoyens se sont „éloignés des travaux champètres, a été celle de „notre décadence. La rapide réunion de proprié„tés dans un petit nombre de mains, a détruit „cette *classe moyenne*, sans laquelle il n'y a point „de vertus publiques. Les Romains indigens ont „dès-lors préféré une servitude lucrative aux tra„vaux honorables, mais pénibles, de l'agricul„ture, qui, depuis, ont été presqu'entièrement „abandonnées à des *esclaves*.“ *Pollion* l. c. p. 90.

ganze Feldbau in die Hände nichtswürdiger Sklaven. Welche Zerrüttung des Ackerbaues aus dieser übelverstandenen Oeconomie hervorgegangen sey, davon wird weiter unten geredet werden (§. 10.).

§. 7.

Auch unter den Deutschen, vorzüglich in Westsachsen oder Westphalen, war in der ersten güldnen Periode ihrer Geschichte noch mehrentheils jeder deutche Ackerhof mit einem Eigenthümer oder Wehren besetzt: kein Knecht oder Leut auf dem Heerbannsgute gefestet,, d. i. dergestalt eingesetzt, daß er überall als ein vollmächtiger Wirth in Reihe und Gliedern erscheinen konnte [f]).

Nachdem aber die freien Sachsen unter Karl dem Großen zum ersten mal unter ein stehendes Oberhaupt kamen, Reichsgenossen und Christen wurden; nachdem Karl die Geistlichkeit mit allen den Ihrigen in beson=

---

f) *Tacitus* de moribus Germanor. Cap. 16. Mösers Osnabr. Geschichte, in der Vorrede zur zweiten Ausgabe, und im ersten Abschnitt §. 1. Kindlingers Geschichte der ältern Verfassung Westphalens; in seinen Beiträgen zur Geschichte Deuschlands ꝛc. 2ter Band, 1ster Abschn. §. 1= fg.

dern Schutz genommen; den Bischöfen die Erlaubniß ertheilt hatte, einige von den Besitzern der Kirchengüter von dem Heerzuge (Kriegsrunde) zu befreien; und weiterhin diese Freiheit auf alle Besitzer der Kirchengüter ausgedehnt wurde: so fanden sich die freien Hof- und Erbbesitzer, zu Tausenden, bewogen, sich dem Schutze irgend einer Kirche zu empfehlen, und noch dazu ihre eigenthümliche Erbe denselben freiwillig zu übertragen g).

Auf diese Art erhielten die Kirchen eine

---

g) S. unter andern die Schenkungs-Urkunde, wodurch ein gewisser Folker der Abtei Werden im Jahre 855 alle seine eigenthümliche liegende Güter überträgt, wo es heißt: „Ego Folkerus incertum unicuique hujus miserabilis vitae finem et horam pertimescens . . . . et Salvatoris dicti recordans, quod dicit: si vis perfectus esse, vade et vende omnia quae habes, et da pauperibus, et veni et sequere me, omnem hujus vitae delectationem . . . . pro Dei omnipotentis amore pro nihilo ducens, ... monachicam elegi ducere vitam. Quapropter . . . . quasdam proprietatis meae res, quae mihi jure hereditario in pago Hamulande . . . pertinent, cum aedificiis omnibus et cunctis adjacentibus silvarum et aquarum et paschuarum commodis, cultam et incultam terram, cum mancipiis utriusque sexus . . . . de jure et potestate mea in jus et potestatem praedicti monasterii. . . . dimisi, ... ea videlicet conditione, ut omnes res supradictae ab hac die fratribus ibidem Deo servientibus, serviant etc. Kindlinger a. a. O. 2r Band, in der Urkundensamml. No. III. S. 19. und im 2ten Abschn. §. 15. fg. S. 87.

Menge Höfe und Erbe als Eigenthum, und eine große Anzahl Leute, die sich ihrem Schutz unterwarfen.

Auch die Grafen vergaßen nicht, diese Umstände zu ihrem Vortheil zu benutzen; sie ertheilten denjenigen Hof- und Erb-Besitzern, welche sich ihrem Schutz und Eigenthum unterwarfen, die Befreiung von der Kriegsrunde; und so ereignete sich, was Julius Cäsar in seiner Geschichte des Gallischen Krieges h) von den Galliern bemerkt hat: In omni Gallia eorum hominum, qui aliquo sunt numero atque honore, genera sunt duo. Nam *plebs* paene servorum habetur loco, quae per se nihil audet, et nulli adhibetur consilio. Plerique, cum aut aere alieno, aut magnitudine tributorum, aut injuria potentiorum premuntur, *sese in servitudinem dicant nobilibus; in hos eadem sunt jura, quae dominis in servos* i).

---

h) Lib. 6. c. 13. pag. 147. edit. Bipontin.

i) Vergl. Mösers patriot. Phant. 1r Theil, 56. Abhandl. S. 324.

§. 8.

Ludwig der Fromme opferte aus Einfalt, Andacht, Noth und falscher Politik seine Gemeinen den Geistlichen, Bedienten und Reichsvögten auf. Diese verfuhren mit dem Reichsgute nach Gefallen, besetzten die erledigten mansos mit Leuten und Knechten, und nöthigten die Wehren, sich auf gleiche Bedingungen zu ergeben.

In der Folge der Zeit verlor sich sogar der Name und der wahre Begriff des Eigenthums (dominium civile, quiritarium), und der ganze Reichsboden verwandelte sich überall in Lehn- Pacht- Zins- und Bauergut, so wie es dem Reichs-Oberhaupt und seinen Dienstleuten gefiel [k]).

§. 9.

Das Schicksal der Landleute, d. h. derjenigen, die nicht zur Klasse der Landeigenthümer und Gutsherrn gehörten, wurde nun in dem Laufe mehrerer Jahrhunderte in einem hohen Grade bedauernswerth durch den Stand einer gänzlichen Unterwürfigkeit, wor-

---

k) Mösers Osnabr. Geschichte rc. a. a. O.

in sie lebten. Der ganze Druck des Lehns-verhältnisses lastete stufenweise auf der Klasse der Landbauer, grade weil sie auf der untersten Stufe standen.

Der Gutsherr hatte an seinem Leibeigenen das Recht des Lebens und des Todes, sie hatten keinen Stand oder Persönlichkeit; sie hatten überall kein Eigenthum; sie waren keines Rechts, keines Rechts-Besitzes noch keiner Erbfolge empfänglich. Ihre Arme so wie ihr Zugvieh wurden willkührlich zum Landbau und andern ungemessenen Diensten angewandt. Schenkungen und sonstige lucrative Verfügungen, die ihr Herr etwa zu ihrem Vortheil gemacht haben mochte, konnte derselbe nach seinem besten Wohlgefallen widerrufen u. s. w.

Wehe denjenigen, die sich beigehen ließen, auf Mittel zu sinnen, ein so hartes Joch abzuschütteln. Dieterich Bischof von Münster bedrohte mit dem Kirchenbann diejenigen Leibeigenen, welche, um sich frei zu machen, die Flucht ergreifen, so wie auch

alle, welche ihnen dazu behülflich seyn möchten [1].

§. 10.

Wie nachtheilig dieses drückende Verhältniß der Knechtschaft und Leibeigenschaft dem Landbau geworden sey, lehrt die Geschichte in allen Erdtheilen, in allen Jahrhunderten und bei den Völkern aller Raçen.

So lange die Römer den Landbau schätzten, mit freien Händen trieben; so lange bei ihnen dem Stande des Landbauers Ansehen und bürgerlicher Einfluß verschafft wurde, waren die Erndten sehr einträglich. Nachdem aber der Landbau in die Hände niedriger Sklaven gerathen war, nahm der Ertrag

1) „Verum, sagt dieser Bischof in einer Urkunde vom J. 1224 (bei Kindlinger a. a. O. S. 258.) quia ecclesia Dei non solum ab extraneis, sed plerumque etiam a suis fraudem perpetitur, ut videlicet astuta quadam tergiversatione se ad alios fines transferant *homines ei pertinentes*, et domicilio sibi in opidis procurato *se frangant in libertatem*, qui *proprietatis jure tenentur:* eorum iniquae machinationi provide obviamus, auctoritate Dei et nostra *terribiliter excommunicantes eos*, qui se ultra mensuram suae conditionis extollentes, *collum excutiunt a jugo servitutis* qua astricti sunt ecclesiae campi Sanctae Mariae (Marienfeld) nec non et illos qui tales transfugas colligunt et tenent."

des Feldbaues so sehr ab, daß man anfieng, an eine Erschöpfung der Natur zu glauben [m]).

Im alten Zustande Europens, nach den starken Einfällen der Barbaren, wurden ungeheure Strecken der fruchtbarsten Felder, nach dem Ausdruck des heiligen Hieronymus, den Wüsteneien und Sandhügeln von Lybien gleich. Während dieser Verwirrungen erwarben oder maaßten sich die Oberhäupter

m) *Columella* de re rustica, in praefat. ad Publ. Silvium, pag. 1., ubi: „Saepenumero civitatis nostrae principes audio culpantes modo agrorum infoecunditatem, modo coeli per multa jam tempora noxiam frugibus intemperiem: quosdam etiam praedictas querimonias velut ratione certa mitigantes, quod existiment *ubertate nimia prioris aevi defatigatum et effoetum solum nequire pristina benignitate praebere mortalibus alimenta.* Quas ego causas — procul a veritate abesse certum habeo . . . . . . *sed nostro potius accidere vitio qui rem rusticam pessimo cuique servorum, velut carnifici, noxae dedimus*, quam majorum nostrorum optimus quisque optime tractaverit. . . . . Itaque in hoc Latio et Saturnia terra, ubi Dii cultus agrorum progeniem suam docuerat, ibi nunc *ad hastam* locamus, *ut nobis ex transmarinis provinciis advehatur frumentum*, *ne fame laboremus:* et vindemias condimus ex insulis Cycladibus, ac regionibus Boeticis, Gallicisque. Nec mirum, cum sit publice concepta, et confirmata jam vulgaris existimatio, *rem rusticam sordidum opus, et id esse negotium, quod nullius egeat magisterio praeceptoris* etc.

und vornehmsten Anführer dieser Nation die meisten Ländereien der überschwemmten Provinzen an. Sie ließen diese Ländereien durch Pächter, die fast alle Sklaven, wiewohl von einer mildern Art (glebae adscripti, Grund-Unterthänige) waren, bauen [n]).

Die Erfahrung lehrte diese Landeigener bald, daß durch Sklaven verrichtete Arbeit, ob sie gleich nur den Unterhalt derselben zu kosten scheint, doch am Ende die theuerste und am wenigsten einträgliche sey.

Es kam daher in Frankreich und in England eine Art Pächter auf, die unter dem Namen métayers, coloni partiarii (droit de champart, perciaire) bekannt wurden. Dergleichen Meyer waren, als freie Leute, fähig ein Eigenthum zu erwerben: und da sie einen gewissen Antheil am Produkte des Landes hatten, so lag ihnen augenscheinlich daran, daß das ganze Produkt so groß als möglich seyn möchte, damit ihr eigener Antheil an demselben desto größer

---

n) Schmidt Gesch. der Deutschen 1r Theil, 3s Buch, 9s Kap.

wurde. Allein, das Interesse auch dieser letzterwähnten Art Landbauer konnte ihnen nie gestatten, irgend einen Theil des kleinen Vermögens, das sie sich von ihrem eigenen Antheil am Produkte erspart hatten, auf die fernere Verbesserung des Landes zu wenden, weil der Gutsherr, der nichts darauf wendete, dem ungeachtet die eine Hälfte von allem, was das Gut tragen mochte, bekommen hätte.

Es folgten daher auf diese Art Meyer allmählig eigentliche sogenannte Pächter, die das Land mit ihrem eigenen Vermögen baueten, und den Landeigenern einen gewissen bestimmten Pacht entrichteten. Durch Einführung besonderer Klagen und Rechtsmittel, welche dazu dienten, den Pächter gegen willkührliche eigenmächtige Verstoßungen aus ihrem Pachte zu sichern, sind in England die Pächter eben so sicher in ihrem Besitzrecht geworden, als die Gutsherren. Ausserdem ist in England ein lebenslängliches Pachtgut von vierzig Schillingen des Jahrs, ein sogenanntes Freigut (freehold, franc alleu) das den lebenslänglichen Pächter berechtigt,

in einer Wahl eines Parlementsgliedes seine Stimme zu geben *): und da sehr viele Landleute Freigüter dieser Art besitzen, so wird der ganze Stand für ihre Gutsherren, wegen des ihnen hierdurch ertheilten politischen Ansehens und Einflusses verehrenswerth o).

§. 11.

Ich darf nicht aufhören, von den nachtheiligen Folgen der Knechtschaft und Leibeigenschaft auf den Landbau zu reden, ohne der zerstöhrenden Wirkungen zu erwähnen, die dieses verhaßte Verhältniß, nach Raynals p) Bericht, vorzüglich in dem Königreiche Siam gehabt hat. „Ce royaume, sagt er, quoique coupé par une chaine de montagnes qui va se réunir aux ro-

*) The Constitution of England; or an account of the English Government, by *De Lolme*, new edition, chap. 4. pag. 46.

o) A. Smith Untersuchung der Natur und Ursachen von National-Reichthümern, 1r Theil, 3s Buch, 2s Hauptst. Seite 575 fg. Ueber den Zustand des Feldbaues durch Sklaven oder Leibeigene in Pohlen, Rußland, Dännemark, Ost- und Westindien. S. Lüder über National-Industrie und Staats-Wirthschaft, 2r Theil, Seite 104 fg.

p) Histoire philosophique et politique des établissemens et du commerce des Européens dans les deux Indes, 5e édition, Tom. 2. Liv. 4. ch. 6. p. 59.

chers de la Tartarie, *est d'une fertilité si prodigieuse*, qu'une grande partie des terres cultivées y rend *deux cents pour un.* Il y en a même qui, sans les travaux du laboureur, sans le secours de la semence, prodiguent d'abondantes récoltes de riz. Moissonné comme il est venu, sans soin et sans attention, ce grain abandonné, pour ainsi dire, à la nature, tombe et meurt dans le champ où il est né, pour se reproduire dans les eaux du fleuve qui traverse le royaume.» — «Peut-être n'y a-t-il point de contrée sur la terre où les fruits soient en aussi grande abondance, aussi variés, aussi sains que dans cette terre délicieuse.»

«Elle en a qui lui sont particuliers; et ceux qui lui sont communs avec d'autres climats, ont un parfum, une faveur qu'on ne leur trouve point ailleurs.» La terre toujours chargée de ces trésors sans cesse renaissans, couvre encore sous une légère superficie des mines d'or, de cuivre, d'aiman, de fer,

de plomb et de calin, cet étain si recherché dans toute l'Asie.»

«Le despotisme le plus affreux rend inutiles tant d'avantages. Un Prince corrompu par sa puissance même, opprime du fond de son serail par ses caprices, ou laisse opprimer par son indolence les peuples qui lui sont soumis.»

«*A Siam il n'y a que des esclaves et point des sujets.* . . . Dans un pays où les hommes doivent six mois de leur travail au gouvernement, sans être payés ni nourris, et travaillent les autres six mois pour gagner de quoi vivre toute l'année: dans un tel pays la tyrannie doit s'étendre des personnes aux terres. *Il n'y a point de propriété* . . . . . .»

«Tant d'espèces de tyrannie font que les Siamois détestent leur patrie, quoiqu'ils la regardent comme le meilleur pays de la terre. La plupart se dérobent à l'oppression en fuyant dans les forêts, où ils mènent une vie sauvage cent fois

préférable à celle des sociétés corrompues par le despotisme.» etc.

§. 12.

Es hat gleichwohl nicht an Schriftstellern gefehlt, welche die Sklaverei, Leibeigenschaft und Grund-Unterthänigkeit in Schutz genommen haben.

Einer der angesehensten heutigen Rechtslehrer, Hr. Hofrath Hugo q), hat nach mehrern ältern Lehrern des Naturrechts, die juristische Möglichkeit der Unfreiheit vertheidigt, indem er auf die Frage: „Kann die Sklaverei (Leibeigenschaft, Grund-Unterthänigkeit) Rechtens seyn, antwortet:

„Diese Frage ist eigentlich schon dadurch „beantwortet, daß die Sklaverei Jahr„tausende hindurch bei so vielen Millio„nen cultivirter Menschen wirklich Rech„tens war, und daß weder Sokrates, „noch Platon, noch Christus, noch „Mark Aurel, noch Papinian — Män-

---

q) In seinem Lehrbuche des Naturrechts, als einer Philosophie des positiven Rechts, 2r Versuch, Berlin 1799 Abtheil. vom Privatrechte, §. 141. S. 139.

„ner, deren moralisches Gefühl eben
„nicht in üblem Rufe steht, — noch
„irgend einer ihrer Zeitgenossen, viel=
„leicht ein Paar Sophisten ausgenom=
„men, an der Rechtmäßigkeit der Skla=
„verei je gezweifelt haben."

Freilich wenn man unter dem Ausdruck:
was ist Rechtens, nach dem angenommenen
philosophisch = juristischen Sprachgebrauche
dasjenige versteht, was die Gesetze in einem
gewissen Staate vorgeschrieben oder erlaubt
haben; so läßt sich gegen die obige Behaup=
tung nichts einwenden, indem es historisch
gewiß ist, daß bei vielen ältern und neuern
Völkern das Kriegsrecht, die Eroberungs=
sucht, die Liebe zur Gewalt und willkührli=
chen Herrschaft, Schwelgerei und Pracht=
liebe, jene die Persönlichkeit des Menschen
untergrabende Ungleichheit eingeführt, und
daß bei diesen Völkern ausser der Gefangen=
schaft, der Geburt und dem Unglücke als
Fremdling ergriffen zu werden, es noch meh=
rere Arten gab, wie man in Sklaverei ge=
rathen konnte, als Ehe, Armuth und Noth

von Eltern, oder eigene Verbrechen und freier Entschluß r)

Allein die Antwort: Recht ist, was in irgend einem Lande die Gesetze zu einer gewissen Zeit wollten, thut wohl der Frage über die Rechtmäßigkeit der Unfreiheit kein Genügen; weil es grade darauf ankommt, ob diese Gesetze auch würklich veordnet haben — was Recht ist. Das Recht soll nicht von positiven Gesetzen, sondern vielmehr von dem wirklichen Recht abgeleitet werden. Von dem, was Rechtens ist, ist nicht die Rede, sobald es auf die Bestimmung des Rechtsbegriffs ankommt s). Denn bei den positiven Gesetzen ist immer noch die Frage, ob das, was sie wollen oder gestatten, auch Recht sey.

Das Kennzeichen aber, woran man Recht und Unrecht erkennen kann, ist in keiner Erfahrung, sondern allein in der bloßen Vernunft zu finden. Sonst ließe sich auch die

---

r) Encyclopédie ou Dictionnaire universel raisonné, Tome 17, au mot: „esclavage, pag. 35. Meiners Geschichte der Menschheit, 15s Kap. S. 173.

s) Kant Einleitung in die Rechtslehre, §. A. Seite XXXI. in seiner Metaphysik der Sitten. Königsberg 1797.

Menschenfresserei, die nirgends allgemeiner als in America, nirgends empörender als in Afrika; in alten Zeiten auch unter den mongolischen Völkern in Asien, und noch jetzo auf den Asiatischen und Südinseln angetroffen wurde, auch zum Theil noch jetzt angetroffen wird t), als rechtlich vertheidigen.

Mit eben dem Grunde ließe sich die Rechtlichkeit der vergifteten Waffen vertheidigen. Denn solche Waffen brauchten selbst die Griechen, die Sarmaten, einige Celtische Nationen, die Negern, die Wilden auf der Erdenge Davis, die Brasilianer, Patagonier und Chilienser, die Kamtschadalen, die Macassaner und Javaner u).

Unter Heinrich dem 7ten, König von England, war die Ausfuhr der wollenen

---

t) Meiners a. a. O. 9s Kapit. §. 1.

u) Meiners, a. a. O. Kap. 12. §. 3. not. e. *Raynal* histoire philosophique etc. Tom. 4. chap. 37. page 219. ubi: personne n'ignore que l'usage des *armes empoissonnées* remonte aux siècles les *plus reculés*. Il précéda dans la plupart des contrées, l'invention du fer. Lorsque les dards armés de pierres, d'os, d'arrètes se trouvèrent des armes trop faibles pour repousser les bêtes féroces, on eut recours à un suc mortel. Ce poison imaginé d'abord pour la chasse, servit depuis aux guerres des peuples, ou conquérans ou sauvages etc.

Manufaktur-Waaren und des verarbeiteten Eisens verboten; der Zinsfuß stand auf 50 Procent. Der Preis aller Eßwaaren, Stoffe und Kleidungsstücke war durch ein Gesetz bestimmt v). Wird der heutige Britte diese, nur ihres Zeitalters würdige Gesetze, wird er das, was damals Rechtens war, noch heut zu Tage Recht finden? Wird er nicht vielmehr mit Grunde sagen können: daß das, was geschieht oder geschehen ist, keinen Maßstab zu liefern vermag, für das was Recht ist. Quid, quod multa perniciosa, multa pestifera sciscuntur in populis, quae non magis legis nomen attingunt, quam, si latrones aliqua consessu suo sanxerint. Cic. de legibus l. 2. c. 5.

§. 13.

„Bei der Prüfung eines Gesetzes nach dem Rechte", sagt einer unserer gründlichsten Rechtslehrer, Herr D. A. G. R. Harscher von Almedingen w), „gebührt der Huma„nität, der unbestechbaren gesunden Men-

v) *Raynal*, l. c. tom. 1. liv. 3. chap. 43, pag. 286.

w) In seinen kleinen und staatswissenschaftlichen Schriften, Th. 7, Abth. 3, S. 58.

„schenvernunft eine hochachtungswürdige, „der Metaphysik der Gesetzgebung dagegen „gar keine Stimme. Für Arcadius und „Honorius verruchtes Gesetz gegen die Kin„der der Hochverräther x), hat wahrschein„lich die Hofdialectik viel Scharfsinniges „und Tiefgedachtes vorgebracht; der Ne„gerhandel wurde auch von Seiten der Recht„lichkeit sehr glänzend vertheidigt; für das „vormals an den Küsten der Ostsee ausgeüb„te Strandrecht möchten sich noch bessere „Gründe aufstellen lassen. Allein so wie es „Handlungen gibt, welche jeden guten Men„schen beim ersten Anblick empören, obgleich „der gute Kopf die Möglichkeit, sie mit den „Forderungen des unerforschlichen Gewissens „zu vereinigen, nicht leugnen kann: so gibt „es auch Gesetze, welche den Sinn jedes ge„bildeten Zeitalters beleidigen, und welche „dennoch einer möglichen Begründung nach „rechtlichen Ansichten nicht unfähig sind."

Sollte es wirklich wahr seyn, daß Sokrates, Mark Aurel und andere große Män-

---

x) In lege 5. §. 1, 5, 6, Codic. si quis Imperator maledix. (IX. 7.)

ner der Vorzeit an der Rechtmäßigkeit der Knechtschaft nicht gezweifelt haben; so kann dies darin seinen Grund haben, daß große Männer oft zu denjenigen Anordnungen still-schweigen, welche durch das Zeitalter und durch den Zustand des Volks entschuldigt werden. Wenn aber Platon sogar in seinem Ideale von einem Staate auch Sklaven vor-kommen läßt, so ist dieses nach des Hrn. H. R. eigener Bemerkung „allerdings ein „Fall, wo der vortreffliche Mann uns ohne „Hülfe läßt."

§. 14.

Mit mehrem Grunde haben wohl viele andere der ersten heutigen Gelehrten die Rechtmäßigkeit aller Knechtschaft und Leibei-genschaft bestritten y). Der Mensch, sagen sie, ist ein vernünftiges Geschöpf unter mo-ralischen Gesetzen, folglich hat er Freiheit oder Persönlichkeit, und ein Mensch ohne sie ist nicht möglich. Wenn es aber doch Men-schen gibt, welche Leibeigene oder Sklaven heissen, so ist darunter zu verstehen, daß

---

y) *Raynal* histoire philosophique etc. Tom. 4. chap. 30. pag. 168 et suiv.

man sie blos so behandelt. Denn dem Menschen die Persönlichkeit zu nehmen, ist unmöglich, ihn aber so zu behandeln, als habe er keine Persönlichkeit, ist unrecht und inconsequent; ausser dem Fall etwa, wenn er sich durch sein eignes Verbrechen darum gebracht hat, da er zum bloßen Werkzeuge der Willkühr eines Andern gemacht werden kann. Niemand kann sich durch einen Vertrag zu einer solchen Abhängigkeit verbinden, durch welche er aufhört eine Person zu seyn. Denn er kann nur als Person einen Vertrag machen und halten; gibt er nun dadurch, daß er sich, wie eine Sache, zum Eigenthum eines Andern macht, seine Persönlichkeit weg; so kann er, da er nun keine Person mehr ist, auch keinen Vertrag anerkennen und halten.

Folglich widerspricht ein Vertrag, durch welchen sich Jemand zum Leibeigenen, Grund-Unterthänigen eines Andern macht, sich selbst, und ist nicht einmal logisch möglich und denkbar [z]).

---

z) Kant allgemeine Rechtslehre, 2r Theil, 1. Abschn. Lit. B. S. 193 in seiner Metaphysik der Sitten.

Hiergegen wird zwar von Andern eingewandt: es sey zwar unvernünftig (der praktischen Vernunft zuwider) einen Menschen blos (in jeder Rücksicht) als eine Sache zu behandeln; allein einen Menschen auch (in einer Rücksicht) als solche zu behandeln, das könne allerdings sehr recht seyn.

Wenn man aber auch die Richtigkeit dieser Distinction zugeben wollte, so könnte man noch immer fragen, ob ein Mensch, dessen Hals und Blut seinem Gutsherrn gehört; über dessen physische Kräfte Letzterer nach Gefallen verfügt, dessen ganze Existenz veräußert und zu Lehen gegeben werden kann ꝛc. nur in einer, oder ob er nicht in jeder Rücksicht als eine Sache behandelt werde [aa]).

§. 13.

Noch Andere haben zwar die Knechtschaft und Leibeigenschaft allerdings als eine Zerstörung aller Rechte der Menschheit angesehen: aber sie dürfen zugleich behaupten, daß

---

aa) Mellin encyclopädisches Wörterbuch der kritischen Philosophie, 5r Band, 1. Abth. voce. Sachheit, S. 152.

sie eine unerläßliche Bedingung der bürgerlichen Gesellschaft sey. Sie ist, nach ihrer Behauptung, freilich wider die Natur des Menschen: aber Reichthum, Armuth, unsere Gesetze selbst, erwiedern sie, sind eben sowohl wider die Natur: allein sind sie darum weniger nothwendig; sind sie darum weniger ein Bestandtheil des organisirten Bürgerlebens [bb])?

Eben dieser Linguet, der in der Note angeführt wird, trägt, da er von der erblichen Knechtschaft redet, kein Bedenken zu sagen: «En vérité je ne sais pourquoi ces grands hommes (Montesquieu etc.) ont jetté tant de cris sur cet article des *institutions fondamentales de la société*. Il est dûr sans contredit: il répugne à

---

bb) *Linguet Théorie* des lois civiles, Tom. 2. liv. 5. chap. 3. page 254. „Comme les hommes naissent „tous égaux, l'esclavage, dit Mr. de Montesquieu, „est contre la nature. — Eh qui en doute? *Sans „difficulté il est contre la nature:* mais est ce donc „l'esclavage seul qui a cette propriété? Tout ce „qui nous entoure, n'est-il pas dans le même „cas? la richesse, l'indigence, les lois, les fusils, „les maisons, les souliers, tout cela n'est-il pas „contre la nature? Tout cela en est-il moins „nécessaire? Tout cela n'entre-t-il pas indispen„sablement dans la constitution de la société, ou „dans les besoins de ceux qui la composent?"

Der Sophist versteckt sich hier hinter den vielseitigen Begriff des Worts Natur.

des coeurs compatissans. Mais où en serions nous, si l'on voulait dans l'état civil réclamer contre tous les établissemens qui revoltent la nature et regarder comme *une justice* le sentiment de commiseration qu'ils excitent? *Ce sentiment est avec raison bien peu de chose aux yeux de la politique.* Il est très bon, qu'il dirige les actions des *particuliers;* mais il faut l'écarter quand on se livre aux vües générales: les Législateurs, ou ceux qui écrivent sur la législation, *doivent être sans pitié*, commc ceux qui y ont donné lieu. *Elle est fondée toute entière sur l'anéantissement des drois de la nature:* ce ne sont donc pas eux qu'il faut rappeler, quand on parle des moyens de la maintenir.»

Es soll also nicht zu unsrer Richtschnur dienen, dieses ewige Gesetz der gesunden Menschenvernunft, die Quelle aller menschlichen Gesetzgebung? von welcher Cicero [cc])

---

cc) De legibus, lib. 2. c. 4. Vol. XI. ed. Bipont. p. 366.

mit so vieler Energie sagt: «Hanc video sapientiorum fuisse sententiam, legem neque hominum ingeniis excogitatam, nec scitum esse aliquod populorum, sed aeternum quiddam quod universum mundum regeret, imperandi prohibendique sapientia: ita principem legem illam et ultimam mentem esse dicebant omnia ratione aut cogentis aut vetantis Dei: ex qua illa lex quam Dii humano generi dederunt, recte est laudata; est enim ratio mensque sapientis, ad imbuendum et deterrendum idonea.»

§. 16.

Es ist so weit davon, daß das Verhältniß der Knechtschaft und Leibeigenschaft, zumal bei der höhern Kultur der Europäischen Länder und Staaten, ein wesentlicher Bestandtheil der bürgerlichen Gesellschaft sey; daß hingegen jemehr sich die Unfreiheit der Landbauer dem äußersten Punkt einer vollen Sklaverei nähert, und je mehrere zu dieser untersten Stufe herabgedrückt werden; je weiter das menschliche Geschlecht von seinem höchstem Zweck der Sittlichkeit oder vollende-

ten Vernunftfähigkeit in Erkenntniß und Handlungen, der nur im Schooße der Freiheit erreicht werden kann, zurückgehalten und verschlagen wird.

Der Beweis dieses Satzes ist von so vielen würdigen Schriftstellern so ausführlich und bündig geführt worden, daß ich mich nur auf sie und auf die Thatsachen, welche sie anführen, beziehen darf [dd].

Wir haben es hier zwar mit der vollen Sklaverei nicht zu thun, und geben gerne zu, daß die ursprüngliche deutsche Leibeigenschaft in der Gestalt, wie sie sich noch heut zu Tage in mehrern deutschen Ländern zeigt oder gezeigt hat, weder mit der Römischen Knechtschaft, noch mit der in beiden Indien üblichen Sklaverei, nicht von einerlei Natur sey; auch daß sie nicht einmal mit dem harten Zustande der Leibeigenen in den östlich-euro-

---

dd) S. Lüder über National-Industrie und Staatswirthschaft, 2r Theil, Seite 7 bis 196. *Raynal*, l. c. tom. 4. ch. 30. p. 174. Walther Versuch eines Systems der Cameral-Wissenschaft. 4r Theil, §. 183. S. 64. Bensen Versuch eines systemat. Grundrisses der Staatslehre rc. §. 372. S. 136.

päischen Staaten, verglichen werden könne [ee]).

Allein so viel ist doch unstreitig, daß der westphälische Leibeigene civitatis expers sey, daß er als leib- hals- und bluteigener zu dem Seinem oder Eigenen des Gutsherrn gehöre; daß er auf solche Weise dienstbar sey, daß ihm und seinen Kindern entweder kein, oder nur ein sehr beschränktes Recht über seinen Stand und Erwerb zustehe; daß er von seinem Leibherrn mit dem Erbe verkauft, verschenkt, zu Lehen gegeben werden könne, daß seine Standesveränderung, Verheirathung ꝛc. von der Bewilligung des Leibherrn abhange: mit einem Worte, daß er ein Geschöpf ohne Persönlichkeit sey.

Es läßt sich also auch von ihnen, wie von den eigentlichen Sklaven, behaupten, daß das Produkt ihrer Arbeit nie so groß sey, als das Produkt freier Arbeiter; daß ihr Fleiß nicht den Wirkungskreis habe, den der Fleiß des Freien (in Holland, England, der Schweitz, am Rhein im Clevischen ꝛc.)

---

ee) Lüder a. a. O. S. 104. f.

hat; daß es in den Wohnsitzen der Leibeige-
nen am schwersten sey, ein Kapital zu sam-
meln, oder das vorhandene Kapital zu ver-
größern, weil ihr Fleiß wenig oder gar nichts
schafft, was die Sparsamkeit bei Seite legen
könnte; daß sie am Ende betrügerisch und
gefühllos werden, weil ihnen grade das,
was uns am stärksten von den Lastthieren
unterscheidet, nämlich die Freiheit des Wil-
lens, geraubt ist u. s. w. ff).

§. 17.

Ist also nichts weniger als erwiesen, daß
die Knechtschaft und Leibeigenschaft ein noth-
wendiges Uebel in dem bürgerlichen Leben

---

ff) Herr D. Mallinkrodt a. a. O. S. 219. be-
hauptet: „daß die Landwirthschaft, wie sich bei vor-
„züglicher Cultur guter Oekonomie bewährt, fast
„überall einer Verbesserung von 50 bis 100 Prozent
„gegen die gewöhnliche Cultur fähig sey; allein der
„Mensch, der etwas verbessern solle, müsse dazu
„Muth haben; diesen Muth könne kein unfreier
„Mensch haben; nur Freiheit gebe Muth. Daher
„dürfe der Landmann kein Sklav, kein Leibeigener
„seyn. Es dürfe weder persönliche, noch dingli-
„che Leibeigenschaft, es dürfen keine Ausflüsse des ehe-
„maligen Leibeigenthums auf ihm lasten. Wer ferner
„etwas verbessern wolle, müsse Arbeit und Kapital
„aufwenden: wer dieses thun solle, müsse wissen,
„daß er es für sich thue, nicht aber, daß Fremde
„vornehmlich Vortheil und Genuß von seinen Anla-
„gen ziehen." u. s. w. — Hr. G. R. Schmid:
Deutschlands Wiedergeburt, Jena 1814. S. 200. f.
v. Sonnenfels Grundś. d. Policei 2c. 2r Theil.
§. 88. fg.

sey; so wird man noch viel weniger von der andern Seite den Versuch für gelungen halten, welcher in einer bekannten Zeitschrift gemacht worden seyn soll, zu beweisen „daß „die Sklaverei ein Mittel sey, die Menschen „glücklich zu machen gg)!

Wenn die Glückseligkeit für vernünftige aber endliche Wesen in der Befriedigung des Gewünschten oder Wünschenswerthen besteht; so läßt sich doch wohl, nach demjenigen, was die Geschichte uns von dem Sklavenleben und der Leibeigenschaft sagt, schwerlich einsehen, daß diese Verhältnisse eine Materie des menschlichen Begehrungs-Vermögens seyn können, und jemals gewesen seyen.

Vielmehr hat die Vernunft und der Geist der Gerechtigkeit, vor welchem am Ende alles weichen, alles sich beugen muß, sich jederzeit für die Freiheit des Menschen erklärt; und die unsichtbare Hand, welche die Menschheit zu ihrem höchsten Zweck, der Sittlichkeit, lenkt, hat in allen Zeitaltern Werkzeuge und Mittel gewählt, um dem

---

gg) Lüder a. a. O. 2r Theil, S. 69. Note 1.

harten Drucke der Sklaverei und Leibeigenschaft allmählig Einhalt zu thun.

Schon im 12. Jahrhundert erließ der Pabst Alexander der Dritte eine Bulle zur allgemeinen Befreiung aus der Sklaverei. Scheint gleich diese Bulle eher eine fromme Ermahnung, als ein Gesetz gewesen zu seyn, dessen genaue Beobachtung von den Gläubigen wäre gefordert worden: so gibt sie doch den Gesichtspunkt an, in welchem das Oberhaupt der Kirche das jemehr und mehr einreissende Verhältniß der Sklaverei stellte.

Unerwarteter könnte es scheinen, daß der sogenannte heilige Krieg, welcher durch die Kreuzzüge geführt worden ist, mehrere Modifikationen, Verbesserungen und Milderungen für die bürgerliche Existenz des Landmanns herbeigeführt hat [hh]).

„Il ne falloit pas moins (so erklärt diesen Umstand Herr Prof. Heeren) qu'une impulsion aussi générale et aussi pro-

hh) *I. H. Boehmer* de varia jurium innovatione per expeditionem cruce signatorum, in Exercit. ad Pandect. Tom. 1. Exerc. 8. Cap. 2. §. 9.

fonde, pour ébranler le régime féodal, tel qu'il existait alors, dénaturé par une suite effroyable d'abus et d'usurpations, et devenu un système de tyrannie graduelle d'avilissement complet pour le genre humain. Le remède à tant de maux ne pouvait venir des dépositaires de l'autorité; plus ils avaient de part au pouvoir, plus ils étaient intéressés à maintenir et à renforcer l'oppression. Les seigneurs laïques et les prélats, et ces derniers plus encore que les autres, rendirent chaque jour plus pésantes des chaines qu'il n'était plus possible de briser *sans un de ces grands événemens que la Providence tient en réserve, et fait éclorre au moment où la tyrannie se croit le plus assurée* ii).

---

ii) Essai sur l'influence des Croisades, par A. H. L. *Heeren*, traduit de l'Allemand par Ch. *Villers*. à Paris, chez Treuttel et Würz 1808.

Raynal histoire philosophique etc. Tom. 1. ch. 7. „Les tyrans sans nombre qui opprimaient des multitudes d'esclaves, avaient été ruinés par le délire des *croisades*. Pour soutenir ces extravagantes expéditions, ils avaient été obligés de vendre leurs terres et leurs chateaux et d'accorder à prix d'argent à leurs vassaux quelques privilèges qui les rapprochèrent enfin de la *condition des hommes*. Alors le droit de propriété commença à s'introduire parmi les particuliers et leur donna

Wenn auch die Kreuzzüge verhältniß-mäßig nur einer kleinen Zahl von Bauern, die daran Theil nahmen, die Freiheit verschafften; so gaben sie gleichwohl Gelegenheit zur Freilassung vieler Andern und zur Ansiedelung vieler Colonisten und fremder freier Landbauer, die man aufnahm, um der grenzenlosen Entvölkerung Einhalt zu thun.

Auch die zerstörenden Kriege der Deutschen gegen die Sklavischen, Wendischen und Chotritischen Horden trugen zu dieser Entvölkerung, und dadurch zur Ansiedelung freier Landbauer bei; indem diese Lücke durch ein merkwürdiges Ereigniß ausgefüllt wurde, welches in der angezogenen Schrift des Pr. Heeren auf folgende Weise erzählt wird: „Alors et durant la première moitié du 12ᵉ siècle se présenta dans les provinces dépeuplées un *phenomène remarquable;* ce fut l'arrivée de bandes de paysans qui émigrèrent des pays-bas, des

---

cette sorte *d'indépendance,* sans laquelle la propriété n'est elle même qu'une illusion. Ainsi les premieres étincelles de liberté qui ayent éclairé l'Europe, *furent l'ouvrage inattendu des croisades;* et la folie des conquètes contribua, pour la première fois, au bonheur des hommes."

embuchures de l'Escaut, de la Meuse, du Rhin, pour venir fonder des colonies dans la Basse-Allemagne. Des révolutions arrivées dans l'ordre de la nature, des inondations de l'Océan, semblables aux désastres qui ont signalé en Hollande les premiers jours de cette année 1808, le manque d'eau douce et d'autres événemens pareils, les chassèrent de leurs pays. Ils trouvaient dans leurs nouvelles demeures un sol et un climat analogues à ceux de leur patrie, surtout dans les lieux bas, le long des fleuves et près de la mer. Ils y trouvèrent beaucoup *de places libres et désertes*, et ils s'y établirent. Ces colonies appelées par les Allemands Holländereien, s'étendirent dans la Saxe et la Thuringe, dans le Holstein, le Mecklenburg, le Brandenburg, la Poméranie, et poussèrent jusqu'au de là de la Vistule dans la Prusse-ducale; de sorte qu'une grande partie de l'Allemagne fut occupée par ces émigrans . . . . Ces colons, setzt der Herr Verfasser hinzu, donnèrent aussi les premiers l'exemple de *cultivateurs li-*

bres et propriétaires, se gouverant eux mêmes, et c'était une *innovation importante* pour le temps kk).

Man darf jedoch nicht vergessen zu bemerken, daß an denjenigen Orten, wo auf dem angeführten Wege die Knechtschaft geschmälert wurde, die Bedingungen und Pflichten des freien Standes sehr verschieden waren, und daß die Abgaben und Gebräuche, die beibehalten wurden, wahre Ueberbleibsel der Knechtschaft und Leibeigenschaft waren. «Et quelle distance infinie, sagt Hr. H. de cette abolition ainsi limitée, à l'établissement *d'un ordre libre de cultivateurs, jouissant d'une activité politique?* Que l'on ne se hate donc pas de conclure de l'une à l'autre de ces manières d'être. Il y a loin d'un simple affranchissement à *l'égalité des droits civils.* Depuis que cette égalité est devenue un des axiomes fondamentaux de la législation de notre siècle, ces nuances entre les diverses conditions disparaissent et dis-

kk) Vergl. *C. S. Wund* dissert. de Belgis seculo 12. in Germaniam advenis, variisque institutis atque juribus, ex eorum adventu ortis. Gőtting. 1770.

paraitront chaque jour davantage, et avec le souvenir des anciennes institutions [ll]).

§. 18.

Nachdem jedoch die Bahn zur Freiheit des Bauerstandes einmal gebrochen war, und die Christliche Religion „eine Säule errich„tet hatte, bei welcher der Leibeigene gegen „eine übertriebene Grausamkeit seines Herrn „Schutz finden konnte; auch die Erfahrung „anfieng zu zeigen, daß auch hier, wie im„mer, das Vernünftigste und Gerechteste „das Vortheilhafteste sey:" kam die Milderung und Aufhebung der Leibeigenschaft je mehr und mehr zur Sprache.

In England wurde sie schon frühzeitig aufgehoben, und in Schottland wurde das Gesetz, welches die längsten Pachtverträge der Bauern gegen jede Art von Nachfolgern in der Gutsherrschaft sicherte, schon im Jahre 1449 durch ein Statut Jacobs des Zweiten eingeführt [mm]).

---

ll) *Heeren* l. c. *Boehmer* l. c.

mm) Smith Untersuchung der Natur und Ursachen von

Selbst die öffentlichen Dienste (unter den Franken servitium regis genannt, Gemeinde-Frohnen) wozu die Bauern verpflichtet waren; der Bau und die Unterhaltung der Landstraßen durch die Bauern, und die Pflicht, die Truppen oder den Hofstaat, oder irgend einen Beamten des Königs durch irgend eine Gegend des Landes mit Pferden, Vorspann, Lebensmitteln und Futter, um einen von dem Proviantmeister gesetzten Preis zu versehen, wurde in Großbrittanien gänzlich abgeschafft [nn]).

In Dänemark haben seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts sich die freien Bauern sehr vermehrt, indem der König und andere Güter-Besitzer die Bauergüter in Erbgüter gegen bestimmte Renten verwandelt haben. Um die Bedrückungen des an seinen Geburtsort gefesselten und mit Frohndiensten geplagten Landmanns zu mindern, ward 1786 eine Commission niedergesetzt, ihn seiner ursprünglichen Freiheit näher

National-Reichthümern, 2r Theil, 3s Buch, 2s Hst. S. 588. Sprengel Grundriß der europäischen Staatenkunde, 1r Theil, 3s Hauptst. S. 141.

nn) Smith a. a. O. Seite 590.

zu bringen, und 1788 eine Verordnung zum Vortheil des Dänischen Fastebauern publicirt, die am besten zeigt, wie willkührlich sie von den Güter-Besitzern bisher behandelt wurden oo).

In den Königlich-Preußischen Staaten ist die ehemalige eigentliche (persönliche) Leibeigenschaft durch die menschenfreundliche Sorgfalt der Regenten, besonders seit dem König Friedrich dem Ersten schon sehr gemildert, theilweise abgeschafft, und endlich durch das Neue Landrecht, Th. 2. Tit. 7. §. 148 fg., allgemein aufgehoben worden. Dagegen hat die Guts-Pflichtigkeit oder Erb-Unterthänigkeit, da wo und wie sie aus bisherigen Provinzial-Gesetzen und darauf gegründeten wohlhergebrachten Verfassungen beruhet, noch beibehalten, und den Provinzial-Gesetzbüchern zur nähern Feststellung überlassen

---

oo) Schlegel Grundriß, a. a, O. S. 395. Auch sind in den Herzogthümern Holstein und Schleswig Maaßregeln zur Aufhebung der Leibeigenschaft getroffen worden. S. „Freie Gedanken über die Aufhebung „der Leibeigenschaft, von einem Holsteiner. Kiel „1796.“ „Aktenstücke zur Geschichte der Aufhebung „der Leibeigenschaft in den H. Schleswig und Hol„stein. (Von dem Grafen C. von Ranzau) Ham„burg 1798.“

werden müssen. „Dieselbe ist indeß freilich „nur ein milderer Name und eine etwas „mildere Gestalt der wirklichen Leibeigen„schaft, deren wesentlichste Bestimmungen „sie behalten hat, wenn gleich sie mehr auf „das Gut, die Leibeigenschaft aber auf die „Person (den Leib) des Bauern bezogen „werden soll pp)."

§. 19.

Auch der Bischof von Münster, Maximilian Friedrich, erließ am 10. May 1770 eine neue Eigenthums-Ordnung, deren Absicht dahin gehen sollte, die bürgerliche Existenz der Leibeigenen zu mildern.

Allein einmal wurden durch diese Verordnung alle Pflichten der Leibeigenen, die sich auf besondere Verabredungen zwischen dem Leibherrn und den Leibeigenen gründeten, in wiefern der Besitz mehrerer Jahre hinzukam, aufrecht gehalten. Außerdem war darin der Grundsatz der erblichen Leibeigenschaft beibe-

pp) Umriß der Preußischen Monarchie, nach statistischen, staats- und völkerrechtlichen Beziehungen. Berlin 1800. Erstes Heft. Seite 110.

halten; auch, daß Jemand durch die Bewohnung eines eigenbehörigen Erbes leibeigen werde; imgleichen die Verbindlichkeit — von dem Herrn die Einwilligung zur Ehe nachzusuchen, und endlich das Recht des Leibherrn, die Colonen mit Geld- und körperlichen Strafen zu belegen u. s. w.

Um der Unzulänglichkeit der obigen Verordnung abzuhelfen; die Klasse der Landbauer der Gleichheit in den bürgerlichen Rechten noch näher zu bringen, und die Verwandelung der bisherigen Erbesbesetzung mit Leibeigenen — in eine freie Erbpacht, zu erleichtern, machte derselbe Bischof am 13. September 1783 eine besondere Erbpachts-Ordnung bekannt, worin den Leibeigenen die persönliche Freiheit zugesichert, und das Gesinde-Zwangrecht, so wie die Entlassungs- oder Freibriefe aufgehoben wurden.

Weil aber die Frage: Ob es überhaupt gut sey, seinen Leibeigenen die Freiheit zu ertheilen, und ihnen den unterhabenden Hof gegen bestimmte Pflichten in Erbpacht zu geben, im Westphälischen der Zeit noch sehr

controvertirt wurde, von der andern Seite auch, bis auf obige Ausnahmen, das ganze System des Leibeigenthums in der neuen Verordnung aufrecht gehalten wurde: so blieb dieselbe ohne merklichen Erfolg.

§. 20.

Wenige Jahre nachher (1789) brach die in den Jahrbüchern der Geschichte unerhörte Französische Revolution aus. Diejenigen, welche sie leiteten, legten ihr ganzes Unternehmen darauf an, eine Verfassung einzuführen, die keine andere Zwecke anerkenne, als die Sicherheit der persönlichen Unabhängigkeit und des freien Gebrauchs des Eigenthums.

Es wurde deshalb gleich in der ersten Constitutions-Urkunde (dekretirt von der National-Versammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791, von dem Könige angenommen den 14. September 1791) in der déclaration des droits de l'homme et du citoyen, art. 1. und 2. festgesetzt: »Les hommes naissent et demeurent *libres* et égaux en droits. Les distinctions socia-

les ne peuvent être fondées, que sur l'utilité commune.» «Le but de toute association politique est la conservation des droits naturels et imprescriptibles de l'homme. Ces droits sont la liberté, la propriété, la sûreté et la résistance à l'oppression.»

In der folgenden Constitutions-Akte vom 5. Fructidor des Jahrs 3 wird in der déclaration des droits et des devoirs de l'homme et du citoyen, art. 1. festgesetzt: les droits de l'homme en société sont la liberté, l'égalité, la sûreté, la propriété, und art. 17. tout homme peut engager son temps et ses services, mais il ne peut se vendre ni être vendu; sa personne n'est pas une propriété aliénable."

In Gemäßheit dieser Grundsätze vernichtete die National-Versammlung die Lehnsherrschaft gänzlich, und schaffte ohne Entschädigung alle diejenigen sowohl Lehns- als Zinsgebühren und Pflichten ab, welche zu der persönlichen und reellen Leibeigenschaft gehören; mit Beibehaltung aller derjenigen

Rechte, welche den Preis oder die Bedingung einer ursprünglichen Verleihung von Grundstücken ausmachen. Jedoch wurden letztere für einlöslich erklärt qq.

Der nachherige National-Convent blieb bei dieser ersten Bestimmung nicht stehen, sondern gab in jenen Augenblicken des Aufbrausens, welche der Schreckens-Regierung und Anarchie vorhergiengen, verschiedene Dekrete, vorzüglich das vom 17. Julius 1793, wodurch alle gutsherrlichen Rechte, welche die National-Versammlung mittelst Dekrets vom 15. März 1790 beibehalten und nur für

qq) Décret du 4 Août 1789, sanctionné les 21 Septemb. et 3 Novembre; Décret-général concernant les droits féodaux supprimés sans indemnité et ceux déclarés rachetables, du 15 Mars 1790, sanct. le 28 Mars; Décret général du 5 Mai 1790 sur les principes, le mode et le taux du rachat des droits féodaux déclarés rachetables par le décret du 15 Mars, sanctionné le 26 Mai. „L'assemblée nationale voulant détruire la puissance féodale, supprima sans indemnité ceux des droits que les seigneurs avaient sur les personnes et les biens de leurs vassaux, qui avaient pour origine l'usurpation et le pouvoir des seigneurs; mais elle conserva ceux qui avaient pour *principe* une *concession primitive de fonds*, et ne provenaient nullement de l'abus de la puissance féodale; toutes fois elle accorda aux débiteurs de ces droits la faculté de les racheter. Nouveau Ferrière, ou Dictionnaire de droit etc. tome 2, au mot: droits féodaux.

ablöslich erklärt hatte, grade zu ohne alle Entschädigung, für abgeschafft erklärt wurden. Diese Abstellung wurde sogar auf solche Grundrenten ausgedehnt, welche sich in dem titre constitutif mit eigentlichen Lehns-Abgaben vermischt und neben einander gestellt befinden möchten rr), (sont comprises dans la suppression les *redevances foncières* qui se trouvent établies par des actes portant concession primitive de fonds à titre d'inféodation ou d'accensement, ou qui étaient renfermées dans un titre constitutif de droits féodaux.)

Es wird übrigens dieses harten revolutionnairen Gesetzes, welches die französische Regierung in der Folge zu widerrufen oder zu mäßigen, wiewohl ohne Erfolg gesucht hat *) — hier nur deshalb erwähnt, um zugleich bemerklich zu machen, daß (mit Ausnahme der Belgischen Departemente und

---

rr) Art. 1. 2. de la loi du 17 Juillet 1793 et le décret d'ordre du jour de la convention nationale du 2 Octobre 1793.

*) Rapport de Mr. *Duchesne*, rapporteur de la commission du Tribunat, dans la séance du 27 Ventose, an 8, chez *Sirey* additions au Journal de Jurisprudence, Tom. I. pag. 226.

derer des linken Rheinufers) dasselbe in den nachwärts mit Frankreich vereinten Ländern, so wie in denjenigen, welche nach dem französischen Gesetzsystem constituirt worden sind, nie in Kraft und Anwendung gekommen sey [88]).

§. 21.

Aus den sämmtlichen Gesetzen und Verordnungen, die über die neuen Verhältnisse zwischen den vormaligen Gutsherren und ihren Leibeigenen, gegeben worden sind, gehen folgende allgemeine Grundsätze hervor:

1) Das Lehnswesen ist aufgehoben. Diese Aufhebung ist auch auf das emphyteutische Rechtsverhältniß anwendbar.

---

88) Durch das für Holland unter dem Titel: *Wetboek Napoleon*, ingerigt voor het Koningryk Holland, vom J. 1809 ist das getheilte Eigenthum, nebst den Zehnten und Grundzinsen, ausdrücklich beibehalten worden. S. Art. 523 und fg. van *tiendregt*, van *regt van opstal*, art. 529 fg. *Cyns-of tynsregt* Art. 532 van *erfpachtsregt* en regt van *beklemming*, art. 1563 fg. ubi: „*Beklemming* heeft plaats, wanneer aan iemand landeryen in *erfelyke huur* worden uitgegeven, met beding dat daarvoor jaarlyks een bepaalde huurprys worde bepaald, de schattingen en lasten, op het land liggende, door den huurder worden vol daan, en alle zes jaaren het contract door een bepaald geschenk worde vernieuwd; blyvende de eigendom van het land aan den verhuurder."

2) Alle Leibeigenschaft, von welcher Natur sie seyn, und wie sie heissen möge, ist aufgehoben, indem alle Einwohner des Staats die nämlichen Rechte genießen sollen.

3) Als Folge der Abschaffung des Lehns-verhältnisses erkennt das Gesetz keine andere Güter mehr, als Allodial-Güter.

4. Unter der aufgehobenen Leibeigenschaft wird das Verhältniß verstanden, nach welchem der Unterthan seinem Herrn auf solche Weise dienstbar und unterwürfig war, daß ihm und seinen Kindern entweder kein, oder nur ein sehr beschränktes Recht über ihren Stand und Erwerb zustand.

5) Durch die Aufhebung dieses Verhältnisses werden nicht nur alle Gesetze, welche diesen Zustand bisher noch zugelassen haben, und die Leibeigenschafts-Verträge, wo sie noch bestanden haben, aufgehoben, sondern auch die Bestimmung gegeben, daß auch in der Folge Niemand, weder durch Vertrag, noch durch Geburt, noch durch Verjährung das Recht der Leibeigenschaft über einen

Unterthan erwerben, noch auch Jemand sich in den Stand der Leibeigenschaft begeben könne.

6) Die Auflösung dieses Bandes tritt nicht blos bei der persönlichen Leibeigenschaft ein, sondern sie erstreckt sich auch auf die Leibeigenschaft, welche mit dem Besitze eines Guts verbunden ist, und daher von vermischter Natur angesehen wird.

7) Dem obigen ersten Artikel zufolge wird dafür gehalten, daß das volle Eigenthum einer jeden unbeweglichen Sache, dieselbe mag vorhin lehnbar oder ursprünglich allodial gewesen seyn, in den Händen dessen beruhe, welcher das nutzbare Eigenthum davon hat [tt]).

8) Das Gesetz bestimmt namentlich diejenigen Rechte und Abgaben, welche mit oder ohne Entschädigung, als abgeschafft betrachtet werden müssen.

---

tt) Das volle unbeschränkte Eigenthum der bisherigen Leibeigenthums-Güter, mit allen dazu gehörigen Pertinenzstücken, Rechten und Gerechtigkeiten, ist also an die Bauren, welche in deren Besitz sind, übergegangen; die Bauren schließen hierin die vorigen Hofesherren völlig aus. In dieser Hinsicht sind also ihre Höfe freie Erbgüter, jedoch verbleiben den Hofesherren die bisherigen an Geld und Naturalien zu zahlenden Pächte als Grundrente oder Canon.

9) Es bestimmt ebenfalls diejenigen nützlichen Lehen- oder Zins-Gefälle, welche den Preis oder die Bedingung einer ursprünglichen Verleihung von Grundstücken ausmachen, und welche daher in der ausgesprochenen Aufhebung nicht begriffen sind.

10. Diese letztern werden den bloßen Grundrenten und Grundlasten gleichgestellt.

11. Alle aufrecht erhaltenen Rechte sind ihrem Wesen nach loskäuflich uu).

---

uu) Vergl. das Kaiserl. Dekret für das Großherzogthum Berg, vom 12. Decemb. 1808, und das fernere Declarations-Dekret vom 13. Sept. 1811, Konstitution des Königr. Westpalen, vom 15. Nov. 1807, tit. 5. art. 13. und Königl. Declarations-Dekret vom 23. Jänner 1808 zur Erläuterung des 13. Art. der Konstitution. Konstitution für das Königreich Bayern, vom 1. May 1808, 1r Tit. Art. 3 und Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft im Königreich Baiern, vom 31. Aug. 1808. — Kaiserl. Dekret, welches das Feudalwesen in den Hanseatischen Departem. aufhebt, vom 9. Decemb. 1811. — Dekret vom 8. Januar 1813, wodurch das nächst vorhergehende auf das Lippe-Departement anwendlich gemacht wird. Nassau-Usingsches Dekret über die Aufhebung der Leibeigenschaft, vom 1. Januar 1808.
Vor der Schweizerischen Revolution vom 12. April 1798 versuchten bereits patriotische Männer vergebens, die Leibeigenschaft, als freier Menschen unwürdig, abzuschaffen. Mit der französischen Mediations-Akte vom 19. Februar 1803, welche der Schweitz ihre federative, wiewohl veränderte, Verfassung wiedergab, kam auch die Abstellung der Leibeigenschaft zu Stande, und es gab im Jahr 1809 schon ganze Gegenden, wo das Eigenthumsrecht eben so vollkommen war, als in Frankreich. Rheinischer Bund, 38s Heft, Novemb. 1809. Seite 169.

§. 21.

Nach Maßgabe dieser ersten Principien sind nun in den, in der Note uu) bezogenen Dekreten und Verordnungen die neuen Rechtsverhältnisse zwischen dem Staat und den vorigen Hofesherren, imgleichen zwischen diesen Letztern und den Baueren näher bestimmt und festgestellt worden.

Wiewohl die Rechtsverhältnisse zwischen dem Staat und den vorigen Hofesherren auf den Gegenstand dieser Schrift keinen direkten Einfluß haben, so können sie gleichwohl der Vollständigkeit, und des Zusammenhangs wegen, hier kürzlich berührt werden.

Also abgeschafft sind 1) in Rücksicht auf die höchste Gewalt im Staate A. alle Ehrenauszeichnungen, Oberherrlichkeit und Gewalt, welche aus dem Lehnwesen entspringen; B, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, C. alle Lehns-Successions-Rechte, von welcher Art sie auch seyn mögen. D. Das Recht, welches die Grundherren hatten, die Verlassenschaften der Fremden, Bastarde und der ohne

Erben verstorbenen Personen, die eigenthumslosen beweglichen und unbeweglichen Güter, die öden und unbebaueten Grundstücke, die Haiden, und die aus Schiffbrüchen geborgene Sachen sich zuzueignen, (mit Vorbehalt wohlerworbener Rechte und der Gebrauchsrechte, welche Grundherren rc. in Gemäsheit, von der Grundherrlichkeit unabhängiger Rechtstitel, besitzen). E. Der Lehnsretract, und überhaupt jedes Recht, in Gemäßheit dessen ein Grundherr in die Stelle des Erwerbers tritt. F. Die Gebühren, welche von Personen, nach Maßgabe der Stückzahl ihres Viehes, aus dem bloßen Grunde ihres Wohnsitzes, oder aus jedem andern Grunde, der sich nur auf persönlichen Schutz, und nicht auf die Verleihung von Grundstücken zum Eigenthum oder Gebrauche, bezieht, erhoben werden. G. Die Brücken- Weg- und ähnliche Gelder, H. das ausschließliche Recht des Fischfangs in den nicht schiffbaren und nicht flösbaren Flüssen, I. die Rechte auf die öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, und auf die daselbst gepflanzten Bäume. K. Das Recht, sich alle oder einen Theil der Gemeinde-Güter

zuzueignen, welches den Grundherren etwa zustehen könnte, L. Alle Zwangs- und Baurechte, zugleich mit den accessorischen Dienstbarkeiten, und den als Vergleich (abonnement) bezahlten Gefällen u. s. w. vv).

§. 22.

2. Als Leibeigenschafts-Verbindlichkeiten sind betrachtet und als solche ohne Entschädigung aufgehoben:

A. Der Gesinde-Dienstzwang, wornach die Kinder der Leibeigenen gewisse Zeit bei dem Hofesherrn Knechte- und Mägde-Dienste verrichten mußten; B. das Recht des Herrn über die Erziehung der Kinder des Anbauers; die Verbindlichkeit an ein bestimmtes Gewerbe, oder an einen bestimmten Boden geknüpft zu seyn. C. Die Verbindlichkeit, von dem Herrn die Einwilligung zur Ehe nachzusuchen, und die Gebühren, die der Herr in Betreff der Ehe verlangen konnte. D. Die Gebühren, welche von dem Herrn für die Erlaubniß, eine Wirhschaft anzulegen, Gewerbe zu treiben, oder solche Handlungen

---

vv) S. das K. Dekret vom 9. Dec. 1811. Art. 1, 2, 5, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16. K. Dekret für das G.H. Berg, vom 13. Sept. 1811 Art. 2. 3.

vorzunehmen, die Jedermann freistehen, gefordert wurden; E. der dem Herrn zu leistende Eid der Treue und Unterwürfigkeit; F. das Recht, die Bauern zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gegen ihn, den Hofesherrn, so fern diese bestehen bleiben, durch körperliche oder durch Geldstrafen zu nöthigen. G. Die Unfähigkeit, ein volles Eigenthum zu erwerben, zu veräußern, durch Schenkung oder Testament zu geben, als Kläger oder Beklagter vor Gericht aufzutreten. H. Das Recht der Freilassung und die Freikäufe, wenn nemlich die Kinder sich vom Hofe verheirathen, oder sonst sich anderswo niederlassen wollten. I. Das Mortuarium, oder das Recht auf einen Antheil der Mobiliar-Erbschaft des Ackerbauers oder seiner Frau (Sterbefall, Besthaupt, Cürmede) ww). K. Der Niesbrauch an dem Vermögen des Vasallen, Erbpächters oder Zins-

---

ww) Die Theilung der Nachlassenschaft des Verstorbenen zwischen dem Hof- oder Gutsherrn und den Anerben des Verstorbenen, ist neuern Ursprungs, und ohne Entschädigung abgeschafft. S. Kindlingers Fragmente über den Bauernhof rc. S. 34. Art. 9. No. 7. des K. Dekr. vom 9. Dec. 1811 und Art. 23, 29 des K, Dekr. vom 13. Sept. 1811. Königl. Dekret vom 23. Jänner 1808, 1r Tit. Art. 6. K. Baiersches Edikt vom 31. Aug. 1808. §. 5.

pflichtigen, während der Minderjährigkeit desselben. L. Die Personal-Frohnen oder persönliche Dienstleistungen, z. B. Spinn- Mähe- Erndte- Bothen-Dienste und dergleichen, welche aus dem einzigen Grunde, daß die Personen Vasallen waren, oder gewisse Oerter bewohnten, auferlegt sind xx). M. Alle übrigen, selbst dinglichen Frohnen, in Hinsicht deren es *a.* nicht durch glaubhafte Urkunden bewiesen ist, daß sie aus einer Verleihung von Grundstücken, oder aus einem dinglichen Rechte entspringen; *b.* wenn sie ungemessene sind, und wenn die im 25. Art. des Dekrets vom 9. Dec. 1811 enthaltenen Bedingungen nicht vorhanden sind. Eben so sind die anstatt oder für die Dienste ausbedungenen Leistungen in Geld oder Naturalien, — also das sogenannte Dienstgeld abgeschafft. Art. 25 des K. D. vom 13. September 1811.

---

xx) Wie aber, wenn die Prästationen des Leibeigenen in Personalfrohnden bestehen, und mit dem Besitz des Gutes selbst in unzertrennlicher Verbindung stehen? In diesem Fall wird zwar dem Leibeigenen ebenfalls seine Freiheit wieder gegeben, sein Verhältniß gegen den Grundherrn und dessen Entschädigung muß aber nach den Gesetzen über das nutzbare Eigenthum gerichtet werden. §. 8. des Edikts über die Aufhebung der Leibeigenschaft im K. Baiern, vom 31. August 1808.

§. 23.

Dahingegen sind 1. alle nützliche Lehn- oder Zinsgefälle (droits féodaux ou censuels utiles), welche den Preis oder die Bedingung einer ursprünglichen Verleihung von Grundstücken ausmachen, nicht in der ausgesprochenen Aufhebung begriffen, sondern müssen bis zu dem den Colonen vorbehaltenen Loskaufe fortwährend bezahlt werden yy).

Als solche werden, jedoch mit Vorbehalt des Gegenbeweises, alle Gefälle und Verbindlichkeiten betrachtet, welche den Preis einer Verleihung des indirekten Eigenthums (dominium utile) ausmachen, wie Zinsen, Renten, Erbzinsen, Zehnten und überhaupt alle Geld- und Naturalleistungen, mögen sie einen Namen haben, welchen sie wollen, welche (selbst an einen Grundherrn) von dem Eigenthümer oder Besitzer eines Grundstücks — nur so lange derselbe Eigenthümer oder Besitzer desselben ist, und in Gemäßheit der Dauer des Besitzes entrichtet werden.

---

yy) K. Dekret vom 9. Decemb. 1811 Art. 30. K. Dekret vom 12. Dec. 1808, Art. 5. und Declar. Decret vom 13. Sept. 1811. Art. 30. fg.

Die Renten und dinglichen Gefälle, welche einigen Lehen zum Besten des ehemaligen directen Grundherrn auferlegt worden (Zinslehen), sind unter obigen loskäuflichen Verbindlichkeiten begriffen, und sollen fortdaurend eben so, wie vormals, bezahlt werden.

Eben so sind 2. bis zum Loskauf alle die zufälligen Gefälle (droits casuels) aufrecht erhalten, welche unter dem Namen Eintrittgelder, Lehngebühr [zz]), oder unter jedem andern Namen bei der Veränderung des Eigenthums, durch Verkauf, oder durch den Tod des Grundherrn, oder der Eigenthümer und Besitzer veranlaßt wurden; so wie auch diejenigen Gefälle, welche in bestimmten Fällen nach Anleitung der Dienstregister entrichtet werden müssen [*]).

3. Zur Sicherheit für die Bezahlung der bis zum Loskaufe aufrecht erhaltenen Ge-

---

zz) Die Erbgewinn- Auffahrts- oder Weinkaufsgelder. In dem ersten Dekret für das G. H. Berg vom 11. Decemb. 1808 Art. 4. und fg. waren diese Gefälle gegen Entschädigung durch eine Vermehrung der Pacht abgeschafft worden.

*. Art. 32. des K. Dekr. vom 9. Decemb. 1811.

fälle und für das Kapital des Loskaufs sollen die Eigenthümer auf die beschwerten Güter ein Vorzugsrecht haben, welches unmittelbar nach dem Fiscus wegen der Steuern geltend gemacht werden kann, wenn dieselben nur binnen zwei Jahren dasselbe in dem Hypotheken-Büreau haben eintragen lassen. Diese Eintragung soll zugleich das gedachte Vorzugsrecht, in Betreff der während dieser Epoche bis zu zwei Jahren fällig gewordenen Gefälle, schützen oder erhalten B).

4. Unabhändig von aller hypothekarischen Eintragung behält auch der Eigenthümer oder Verpächter das Recht, in Gemäßheit des Art. 1184. des C. N. den Vertrag aufheben zu lassen, wenn die Grundrente binnen zwei Jahren nicht bezahlt wird C).

5. Bis zur Ablösung der beibehaltenen Grundrenten behält der Grundrentenherr das Heimfallsrecht in den durch die alten

---

B) Art. 39. des K. D. vom 13. Sept. 1811. Art. 37. des K. D. vom 9. Dec. 1811.

C. Art. 41. des K. Dekr. vom 13. Sept. 1811.

Gesetze oder durch die mit dem Pächter verabredeten Bedingungen bestimmten Fällen D).

Das K. Dekret für die Hanseatischen Departemente und das Lippe-Departement vom 9. December 1811 läßt überhaupt das Rückfallsrecht nur in so fern zu, als ein „als Lehen- oder als Bauergut verliehenes „Grundstück durch die Verleihungs-Urkunde „oder Orts-Gewohnheit einem Rückfalls„rechte zum Besten des Grundherrn unter-

---

D) Art. 49. des K. D. vom 13. Sept. 1811. „In „der ältern Staats- und Hofsverfassung mußte jedes „Hofgut, jedes Bauerngut besetzt seyn. Wurde eins „erledigt, so fiel es zwar dem Hofe (später dem „Hofherrn und Gutsherrn) anheim; der Hof aber, „und die Hof- und Gutsherren durften es nur ein „Jahr und Tag zu ihrem Besten, zu ihrer Tafel „benutzen, um denen, die allenfalls Erbrecht daran „hatten, Zeit zu lassen, sich dazu zu qualificiren. „Erschien nun Niemand, dann erst durften und muß„ten sie es wieder, der Hof und Hofesherr zwar, „mit hofhörigen Leuten, der Gutsherr aber mit sei„nen ihm zugehörigen Leuten besetzen, und zwar, „wie es die Verfassung war, nämlich nach Erbrecht „und gegen die alten Abgaben. Es fiel also heim, „um wieder besetzt werden zu müssen. Der jetzige „Bauer" (nach Ablösung der Grundrenten) „kann „keinen Nutzen ziehen, wenn er ohne Erben stürbe, „als nur das Gut durch ein Testament einem an„dern vermachen zu können." Kindlinger Gedanken über die durch die K. D. vom 12. Decemb. 1808 und vom 13. Sept. 1811 festgesetzten Rechtsverhältnisse; in seinen Fragmenten ꝛc. S. 39.

„worfen ist;" und soll alsdann „dieses „Recht durch eine nach Maßgabe des Art. „90. bestimmte Entschädigung ersetzt wer„den." Man soll nämlich den Heimfall nach dem Termin von hundert Jahren annehmen, und den hundertsten Theil der Schätzung dem Loskaufe zum Grunde legen, welcher durch die Bezahlung eines Kapitals auf den Fuß von zwanzigmal dieses Hunderts bewerkstelligt werden soll. Und dieses Kapital soll bis zur Bezahlung mit vier Procent verzinset werden [E]).

§. 24.

Einen besondern Zuwachs ihrer Rechte haben 6. die vormaligen Hofesherren durch die in den oftangezogenen K. Dekreten vorgeschriebene Holztheilung erhalten. „Alles

---

E) Art. 36. des K. Dekr. vom 9. Decemb. 1811, ubi: „Lorsque la concession en fief ou en roture sera „sujette, *par le titre ou par la coutume des lieux*, à „un *droit de retour* en faveur du seigneur, ce droit „sera *remplacé* par une indemnité reglé de la ma„nière et à taux établi par l'art. 90 ci-après." Art. 90. — „Supposant le retour au terme de „cent années, on prendra le centième de l'evalua„tion pour base du rachat, qui s'effectuera en „payant un capital sur le pied de vingt fois ce centième." Art. 91. „Ce Capital produira intérèt „à quatre pour cent jusqu'au remboursement."

„Holz", so drückt sich Kindlinger in Ansehung des alten Rechts über diesen Punkt aus — „auf einem Hof- und Bauergute sind Zubehörungen und Theile desselben, es mögen „die Bäume einzeln im Hofraume und auf „den Hofes-Ländereien stehen, oder ganze „Büsche, kleine Gehölze ausmachen. Es „war unzertrennlich vom Hof- oder Bauerngute; es mochte nun schon in frühern Zeiten „eingefriedigt gewesen, oder in spätern Zeiten „aus den gemeinen Markengründen dazu gezogen, und durch eine Uebereinkunft der „Markgenossen ein Theil der Hofgüter geworden seyn."

„Wie jede gemeine Mark noch bloßes „Zubehör und Theil einer oder mehrerer „Bauerschaften war, so ist jedes eingefriedigte Gehölz eine Zubehörung und ein „Theil eines Bauernhofes in der Bauerschaft (oder ist es doch früher gewesen); „und wie — nur die Bauernhöfe jetzt noch „die gemeine Mark benutzen, und in dieselbe, „und zu derselben berechtigt sind: so waren „die Bauern auch nur die alleinigen Be- „und Abnutzer der zu ihren Höfen gehörigen

„Gehölze. Nie ist Jemand ein anderes, „wenigstens nicht vor dem 17ten Jahrhundert „eingefallen...... Eben deswegen, weil „die Büsche und alles Holz zu den Bauern„gütern, in welche sie eingefriedigt, oder in „deren Ackerzäunen sie standen und einge„schlossen waren, gehörten, wurden solche „bei Veräußerungen (vor der Epoche, da „man die adelichen Hoffsaaten durch Niederle„güng ganzer Bauergüter, durch Aushebung „mancher Zubehörungen einzelner nahe gele„genen Bauergüter rc. zu vergrößern suchte,) „nie abgesondert, ja nicht einmal die Be„nutzung derselben in Anschlag des Kauf„schillings gebracht, als welcher bloß die „Gefälle zum Grunde hatte; eben deswegen „findet man in frühern Zeiten bei den Ver„pachtungen der Oberhöfe nur die Einschrän„kung, das zum Oberhof gehörige Gehölz „nicht zu verwüsten, aber keine Einschrän„kung des ganzen Genusses; und dasselbe fin„det man auch in spätern Zeiten noch bei „Vererbungen oder bei Gewinnungen gemei„ner Bauernhöfe. Die Einschränkungen oder „vielmehr die gutsherrlichen Eingriffsver„suche, den freien oder eigenhörigen Erbbe=

„sitzern die völlige Benutzungen der Holzun-„gen und Mast nicht zuzugestehen, sind aus „neuern Zeiten; die frühere Verfassung kennt „solche Beschränkungen nicht, nur Verwü-„stungen des Holzes auf den Hofesgründen „waren nicht erlaubt, welches auch in der „Natur der Sache liegt und gegründet ist." u. s. w. F)

Die erste Verfügung über die künftigen Rechtsverhältnisse zwischen den vormaligen Hofesherren und den Bauern, in Ansehung der vorhandenen Hofesgehölze, enthält das K. Dekret vom 12. December 1808. Art. 14 bis 18 einschließlich, aus welchem sie wörtlich in die Artikel 99 bis 104 einschließlich des K. Dekrets vom 9. Dec. 1811 übergetragen worden ist.

In diesen Gesetzen wird bei der Vertheilung der Hofesgehölze zwischen den vormaligen Gutsherren und den Baueren,

1) in einigen Fällen Rücksicht genommen

F) Kindlingers Gedanken über die durch die K. Dekrete .... festgesetzten Rechtsverhältnisse S. 40. .. Mallinkrodt am angef. Orte, S. 247.

auf die bisherigen Verhältnisse zwischen ihnen und den Gutsherren;

2) In andern Fällen nicht.

Der letzte Fall tritt ein in Ansehung des Bau- und hochstämmigen Holzes, welches sich auf dem Hofraume und einzeln auf den Ländereien (Pertinenzen) des Kolonats zerstreuet befindet, an welchem den Colonen das volle und uneingeschränkte Eigenthum zustehen soll: „ohne alle Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse zwischen ihnen und den Grundherren." (Art. 14.)

Bei dem ersten Fall, wo nämlich auf die bisherigen Verhältnisse Rücksicht genommen werden soll, macht das Gesetz drei Distinktionen,

a. entweder hat der Colon vorhin den ausschließlichen Genuß des Gehölzes gehabt, ohne der Einwilligung des Gutsherrn zum Holzhieb zu bedürfen;

b. oder die Abnutzung des Holzes ist gemeinschaftlich gewesen, und ist mit gegenseitiger Einwilligung geschehen, oder

c. der Gutsherr war bisher ausschließlich berechtigt, bau- und hochstämmiges Holz

in den Hofesgehölzen zu fällen, jedoch mit der Verbindlichkeit, dem Bauer das zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen oder Frechtungen und zu den Ackerwerkzeugen erforderliche Holz anzuweisen und verabfolgen zu lassen.

In dem esten der hier angegebenen Fälle (lit. a.) soll der Colonus nicht blos den ausschließlichen Genuß, sondern auch das Eigenthum an allem Bau- und hochstämmigen Holze bekommen oder behalten (Art. 14.).

In dem zweiten Fall (lit. b.) soll das Holz zu gleichen Theilen zwischen dem Gutsherrn und dem Colon getheilt werden (Art. 15.).

In dem dritten Fall (lit. c.), wo nämlich der Gutsherr bisher ausschließlich berechtigt war, Bau- und hochstämmiges Holz zu fällen, müssen dem Anschein noch zwei Fälle untergeordnet werden. Entweder α) ist das Gehölz blos mit Bau- und hochstämmigem Holze besetzt, oder β) es ist mit wei-

chem oder Schlagholze vermischt. Der erste dieser Fälle ist in dem 16. Art. des Dekrets vom 12. December 1808 abgehandelt, woselbst verfügt wird, daß der Gutsherr Zwei Drittheile und der Colon Ein Drittheil erhalten soll.

Es bleibt also noch der letzte Fall zu erörtern übrig, worüber in dem 18. Artikel des Gesetzes verfügt worden ist G). Hier verdient zuförderst nicht aus der Acht gelassen zu werden, daß der Gesetzgeber sich in diesem Artikel, und auch nur da, des Worts *forêts* bedient, unter welchem die französische Sprache nur Wälder, d. h. die mit Oberholz bewachsenen Bezirke von einem beträchtlichen Umfange, versteht H). Schon hieraus er-

G) „Les *forêts*, qui contiennent en même temps *des* „*bois de construction et de haute futaie et des bois* „*taillis*, seront partagés de manière que le seig- „neur obtienne la *propriété d'une partie* de sol et „de bois (sans distinction d'espèce) proportion- „née à la valeur du bois *de haute futaie et de* „*construction* que produit *la forêt entiere;* et le „colon la propriété de l'autre partie de sol et de bois *proportionnée à la valeurdu bois taillis*."

H) *Forêt*, grande étendue de pays, couvert de bois de haute futaie. *Schwan* nouveau dictionnaire de la langue française, Tom. 2. pag. 579. *Forêt*, *vaste* et naturelle plantation *d'arbres de toute*

gibt sich, daß die Verfügung des Artikels nicht auf kleine Holzbezirke, sondern lediglich auf die Forsten anwendbar sey, in welchen der Gutsherr ausschließlich berechtigt war, Bau- und hochstämmiges Holz zu fällen 3). Diese größern Holzungen sollen dergestalt getheilt werden, daß der Gutsherr einen dem Werthe des Bau- und hochstämmigen Holzes, welches der ganze Holzbezirk enthält, angemessenen Antheil des Bodens und Holzes (ohne Rücksicht der Eigenschaft), und der Colon den andern mit dem Werthe des Schlagholzes im Verhältniß stehenden Theil des Bodens und Holzes eigenthümlich erhalte.

---

espèce, de tout age, et *d'une grandeur plus ou moins considerable. Le parfait agriculteur*, par *Cousin d'Avalon* (à Paris 1810.) tome 1. page 213.

3) Eben deswegen hat man auch bei der Ueberſetzung des 104. Art. des K. D. vom 9. Dec. 1811 sich folgendermaßen gefaßt: „Die Forsten, welche zu„gleich sowohl Bau- und Nutzholz und Hochwald, „als auch Schlagholz enthalten, sollen auf die Art „getheilt werden, daß der Grundherr das Eigenthum „eines Theils des Bodens und Holzes, ohne die „Gattung desselben zu unterscheiden, welcher mit dem „Werthe des von dem ganzen Forste hervorgebrach„ten Nutzholzes und Hochwaldes im Verhältnisse „steht, und der Ackerbauer das Eigenthum des andern „Theils des Bodens und Holzes, der mit dem Wer„the des Schlagholzes in Verhältniß steht, erhält."

§. 25.

So einfach und deutlich auch diese Theorie der neuen Rechtsverhältnisse zwischen den vormaligen Gutsherren und den Colonen, gleich bei dem ersten Anblick erscheint; so war doch die Veränderung, die in Ansehung des Bauerstandes daraus hervorging, zu groß, als daß es nicht über den Sinn und die Anwendung der neuen Gesetze zu sehr verschiedenen Auslegungen und Meinungen hätte kommen müssen, welche eine große Menge von verderblichen Rechtsstreitigkeiten, und eine nicht geringere Anzahl widersprechender Erkenntnisse zur Folge hatten.

Der Landbauer war unter dem Schutze der neuen Gesetze aus der Klasse von Menschen, die entweder kein, oder nur ein sehr beschränktes Recht über ihren Stand und Erwerb hatten, in die Caste freier Staatsbürger hervorgetreten. Der Landbauer hatte nun nicht nur gleiche bürgerliche Rechte mit allen übrigen Staatsbürgern, sondern, vermöge der repräsentativen Staats-Grund-Verfassung, welche in Frankreich und nach dessen Beispiel in andern Staaten eingeführt

worden war, auch gleiche politische Rechte mit seinen vormaligen Gutsherren; während Letztere sich aller der Rechte beraubt sahen, die ihre vorige Leib- und Grundherrlichkeit gebildet hatten.

Von beiden Seiten kam es daher bald auf dem, so oft holperichten und schlüpfrigen Wege Rechtens, unter vielen andern zur Erörterung der Frage: Ob durch das Kaiserliche Decret vom 12. December 1808 — bloß die Personal-Frohnden (als z. B. Spinn- Mähe- Erndte- Botendienste, u. dergl.) oder auch die dinglichen Frohnden, corvées réelles, ohne Entschädigung aufgehoben worden seyen? Und ungeachtet die nachheripen K. Dekrete vom 13. Sept. 1811, Art. 24. N' 13, und vom 9. Decemb. 1811, Art. 17. diese Frage mit aller Bestimmtheit und Deutlichkeit entschieden haben; so dauern gleichwohl die Mißverständnisse und Processe über jene Dienste vor mehrern Gerichtshöfen fort.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Frage: Ob die sogenannten Leib- und Zeitge-

winn-Güter, „eine Art Erbpacht-Güter, „welche ehemals leibeigene Colonate waren, „deren Besitzer aber in neuern Zeiten aufge„hört haben, persönlich Leibeigene zu seyn, „obgleich ihre Verpflichtungen größtentheils „die nämlichen geblieben sind," — unter die Verordnung der Art. 1, 19, 20 und 21 des K. Dekrets vom 12. Decemb. 1808 gehören? Ueber diese Frage ist zwar in dem 12. Art. des K. Dekrets vom 13. Sept. 1811 eine nähere Erläuterung erfolgt; es haben aber sich neue Streitigkeiten über das Ablösungsrecht und über die bei Bestimmung des Ablösungspreises in Anschlag kommende Pachtgefälle hervorgethan, welche den Ausspruch der competenten Behörde erwarten.

Endlich sind, um nur noch eines Collisionsfalls zu erwähnen, vorzüglich viele Prozesse über die Vertheilung der Hofesgehölze zwischen den vormaligen Hofesherren und den Bauern vorhanden, bei welchen es vorzüglich auf den wahren Sinn des achtzehnten Art. des oftangezogenen K. Dekrets vom 12. December 1808 anzukommen] scheint. (§. 24.)

§. 26.

Es leuchtet aber von selbst ein, daß am Ende alle diese und andre noch unentschiedene Fragen von der Entscheidung der auf dem Titel der gegenwärtigen Schrift aufgeworfenen Hauptfrage abhangen:

Ob der Bauerstand in denjenigen deutschen Ländern, wo die Grundsätze des französischen Rechts über die Abschaffung des Lehnwesens gesetzliche Kraft erhalten haben, bei der Rückkehr zur alten Ordnung der Dinge, auf die Fortdauer seiner Freiheit rechnen dürfe?

Es scheint erlaubt zu seyn, von der hohen Weisheit und Gerechtigkeit der großen Monarchen, und von den Gesinnungen ihrer negociirenden Staatsminister, denen Deutschland eine frohe Aussicht in die Zukunft und zu einer verbesserten Staatsverfassung verdankt, mit bescheidenem Stillschweigen zu hoffen, daß nicht Alles, was unter der aufgedrungenen Herrschaft der französischen Gesetze geschehen ist, für unrechtmäßig werde erklärt werden; sondern daß bei der Wieder-

herstellung der verbesserten alten Verfassung das aufhören werde, was die Behauptung der Gerechtigkeit verhindert.

Gab es Zeiten, wo bei einer niedern Stufe der Kultur das Verhältniß der Leibeigenschaft einen Theil des Privat-Rechts vieler Völker ausmachen konnte; so leben wir jetzt in einer Periode, wo man den nachtheiligen Einfluß desselben auf den zur Bewürkung des National-Wohlstandes unumgänglich nöthigen Landbau mehr wie jemals, und dessen Unverträglichkeit mit dem National-Wehrmannsdienst einsieht, der eine Veredelung des Bauernstandes zu erfordern scheint.

Auch die Guts-Unterthänigkeit, die nach dem Urtheile bewährter Staatsmänner nichts als eine mildere Gestalt der wirklichen Leibeigenschaft — deren wesentlichste Bestimmungen sie beibehalten hat, — darbietet, scheint nicht das passende Verhältniß zu seyn, welches an die Stelle der den Colonen durch die französischen Gesetze ertheilten persönlichen und reellen Freiheit treten könn-

te. Es geht auch bereits seit langer Zeit in den Königlich-Preußischen Staaten durch mehrere erlassene Verordnungen die weise Absicht dahin, wenigstens bestimmt in Absicht der Königlichen Domainen, alle Unterthänigkeit aufzuheben, und die Dienste in Abgaben zu verwandeln, auch solches bei den Gutsherren zu bewirken K).

Zur Hebung und Flor der Landwirthschaft wird, der Natur der Sache nach, Eigenthum oder erbpachtliches Verhältniß der Bauergüter erfordert L).

K) Umriß der Preußischen Monarchie, 1s Heft. S. 113.

L) Preußens menschenfreundlicher Monarch hat deshalb bereits in zwei Verordnungen vom 14. Sept. 1811 die Beförderung der Landeskultur und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, die Hofesherren zur Umwandelung der Zeitpächter in Erbpächter, zum Besten der Landwirthschaft und der Landeswohlfahrt ermuntert.

Oeffentliche Blätter erwähnen bereits einer Bekanntmachung des Civil-Gouvernements zu Halberstadt vom 1. Julius d. J., nach welcher die im ehemaligen Königreiche Westphalen eingeführten Gesetze wegen Ablösung der Dienste, Geld- und Natural-Zinsen, der Zehnten u. s. w. in Kraft bleiben, und bei dergleichen Ablösungen die Westphälischen Dekrete vom 18. August 1809 und 7. September 1810 die Norm geben sollen, mithin die Ablösung der Geldzinsen durch Erlegung des 20fachen Betrags, der Frucht- und Natural-Prästationen aber durch

Haben die hohen verbündeten Mächte in dem mit Frankreich am 30. Mai des laufenden Jahrs abgeschlossenen Friedenstraktat unter andern den festen Vorsatz angekündigt, den so lange angefochtenen Negerhandel (wel-

---

Erlegung des 25fachen Betrags, und zwar ganz in baarem Gelde, realisirt werden könne. Anstatt des baaren Geldes will jedoch das Gouvernement auch durch Preußische Staats-Schuldscheine, Tresorscheine, Gehalt- und Zins-Bons, so wie auch holländische Obligationen nach dem Nominal-Werth, die Zahlung annehmen. „Diese Verfügung, setzt der Redakteur hinzu, „die ganz dahin abzweckt, den Acker„bau von den, denselben niederdrückenden Lasten zu „befreien, und zugleich dadurch die Tilgung der „Staats-Verbindlichkeiten zu befördern, hat hier eine ausnehmende Freude erweckt." Staats- und Gel. Zeitung des Hamb. Corr. No. 47. vom 6. August 1814.

Die ökonomische Gesellschaft zu St. Petersburg hatte für das Jahr 1812 die Frage aufgeworfen, Ob es für die Gutsherren vortheilhafter sey, da, wo freie Leute zu haben sind, freie Leute zu Arbeitern zu gebrauchen, oder Leibeigene, und einen Preis von 30 Dukaten für die beste Beantwortung ausgesetzt. Der große Kaiser bestimmte außerdem 100 Dukaten aus seiner Kasse als ersten Preis. Der Zeitumstände wegen wurde die Entscheidung verschoben. Im Jahre 1813 kamen aber 40 bis 50 Abhandlungen ein, welche sämmtlich für freie Arbeit entschieden. Einstimmig wurde der erste Preis dem Hrn. Collegienrath und Ritter Jacob in St. Petersburg zuerkannt. Der zweite ist zwischen einem russischen General-Major und dem Hrn. Dr. Merkel getheilt worden. S. Intelligenzblatt der Jenaischen allgem. Litteratur-Zeitung, No. 19, April 1814, Seite 148.

chen ein englischer Schriftsteller in unsern Zeiten für eine Quelle des Elends, und in den Staaten der alten Welt für eine Quelle des Glücks gehalten hat) grade zu abzuschaffen: so wird auch, dem heissen Wunsche des Bauerstandes in Deutschland zufolge, bei dem künftigen allgemeinen Frieden dieser Stand, zur Belohnung des Muths, womit derselbe für deutsche Ehre und Freiheit gekämpft hat, zur Theilnahme an den seligen Folgen der Gerechtigkeit gelassen werden, welche jener große Friede herbeiführen und allgemein machen wird.

Gedruckt mit Aschendorff'schen Schriften.

De la Haye.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Buch, Karl L.

Darf der Bauernstand in denjenigen Ländern des deutschen Reichs, wo die französischen Gesetze die Leibeigenschaft und Grund-Unterthänigkeit abgeschafft haben, bei der Rückkehr der alten Ordnung der Dinge auf die Fortdauer seiner Freiheit rechnen

Münster 1814

J.publ.g. 117 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558720-4